Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Mai

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Mr. 6

Badisches

Gesetz= und Verordnungs=Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag ben 6. Mai 1940.

Inhalt.

Bekanntmachung der neuen Fassung bes Gesetes über die öffentlichen Sparkassen, der Catungen I und II sowie der Bollzugsverordnung jum Sparkassengeset.

Bekanntmachung

(vom 30. März 1940)

der neuen Fassung des Gesetes über die offentlichen Sparkassen, der Sakungen I und II sowie der Vollzugsberordnung zum Sparkassengeset.

Auf Grund des Artikels V des Gesehes zur Anderung des Gesehes über die öffentlichen Sparkassen vom 2. Februar 1940 (Geseh= und Berordnungsblatt S. 5), des Artikels II a.a.O. und der Ziffer 7 der Berordnung vom 2. Februar 1940 zur Anderung der Bollzugsverordnung zum Sparkassengeseh (Geseh= und Verordnungs= blatt S. 8) wird in neuer Fassung nachstehend bekannt gemacht der Bortlaut:

- a) bes Gesețes über die öffentlichen Sparkassen als Sparkassengeset vom 2. Februar 1940,
- b) der nach Artifel II § 1 der Berordnung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1932 über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen und der Badischen Rommunalen Landesbank Girozentrale (Geseh- und Berordnungsblatt S. 259) für die Sparkassen verbindlichen Sahungen I und II,
- c) der Bollzugsberordnung jum Spartaffen-

Rarlerube, ben 30. Marg 1940.

Der Minister bes Innern In Bertretung F. R. Müller-Trefzer

Spartaffengefet

vom 2. Februar 1940.

§ 1

- 1. Für die Berbindlichkeiten einer gemeinnützigen Sparkasse, die sich zur Berwaltung von Spargelbern und zur Besorgung des Zahlungsverkehrs erbietet, können eine oder mehrere Gemeinden die Bürgschaft übernehmen. Die Bürgschaft kann sich auf die Berpslichtung der Sparkasse zur Rüdzahlung von Spareinlagen beschränken.
- 2. Die Bürgschaft wird übernommen, indem die Gemeinde der Satzung der Sparkasse 3usstimmt.
- 3. Die Sahung bedarf ber Staatsgenehmigung. Mit dieser wird die Sparkasse zu einer rechtsfähigen öffentlichen Anstalt (Offentliche Sparkasse).

§ 2

Durch Satung find im Rahmen der gefetlichen Bestimmungen insbesondere zu regeln:

- a) Umfang ber Gemeinbebürgichaft,
- b) Aufbau ber Sparkasse, Art und Umfang ihrer Geschäfte,
- c) Befugniffe ber Spartaffenorgane,
- d) Form ber rechtsgeschäftlichen Erflärungen,
- e) Rechte und Berbindlichkeiten ber Sparkaffenfunden,
- f) Anlage bes Spartaffenbermögens,
- g) Art und Sohe ber Rücklagen,
- h) Berwendung bes überschuffes,
- i) Brüfung ber Rechnung und Raffenführung,

- k) Dienstwerhältnisse der Angestellten der Spartaffe,
- 1) Auflösung ber Sparkaffe und Berwendung bes hierbei verbleibenden reinen Bermögens,
- m) bei Sparkaffen, die von mehreren Gemeinden verbürgt sind, die Auflösung des Bürgschaftsverhältnisses einzelner Gemeinden.

\$ 3

Das Sparkaffenbermögen muß bon bem Gemeinbebermögen getrennt verwaltet werben.

\$ 4

- 1. Durch Satzung kann eine öffentliche Sparkasse neben dem Spar- und dem Zahlungsverkehr auch die verzinsliche Annahme von Geldern
 ohne Ausstellung von Sparbüchern (Depositengeschäft) und die Berwahrung und Berwaltung
 von Wertpapieren und Wertsachen (Depotgeschäft), sowie die Bertretung öffentlicher Bersicherungsanstalten in den Kreis ihrer Ausgaben
 ziehen.
- 2. Offentliche Sparkassen können außerdem die zur Bermögensberwaltung und zur Befriesdigung des Kreditbedürsnisses ihres Kundenstreises ersorderlichen Geschäfte durch Satzung zu ihrer Ausgabe machen. Die Ausstellung und Akzeptierung von Bechseln ist den öffentlichen Sparkassen nicht gestattet.
- 3. Die Zinssähe im Spars, Giros und Despositenverkehr sowie im Darlehenss und Kontostorrentgeschäft müssen sich jeweils innerhalb der vom Badischen Sparkassens und Giroverband bestimmten Grenzen halten. Kommt der Badische Sparkassens und Giroverband einer Aufsorderung des Ministers des Innern zur Festsehung oder Anderung dieser Grenzen nicht nach, sokann der Minister des Innern die ersorderliche Bestimmung selbst vornehmen.
- 4. Einer öffentlichen Sparkasse können mit ihrer Zustimmung einzelne Aufgaben öffentslicher Kassen übertragen werben. Die hierbei vereinnahmten öffentlichen Gelder sind vom Bermögen der Sparkasse getrennt zu halten.
- 5. Eine öffentliche Sparkasse kann einem unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassenverband mit der Wirkung beitreten, daß sie für die Berbandsschulden haftet.

6. In Berbindung mit öffentlichen Spartaffen errichtete Pfandleihanstalten können in dieser Berbindung weiter betrieben werden.

\$ 5

1. Die öffentlichen Sparkassen werden vom Berwaltungsrat verwaltet, soweit hierzu nicht durch Geseth, Verordnung oder Satzung andere Organe ermächtigt sind. Der Vorsitzer des Verswaltungsrats kann auf Vorschlag des Geschäftseleiters selbständig Entschließung tressen in Angelegenheiten, deren besondere Dringlichkeit einen durch die Einberusung des Verwaltungsrats (Kreditausschusses) bedingten Ausschub ohne erheblichen Schaden für die Sparkasse nicht zuläßt.

Die Bertretung der öffentlichen Sparkaffen tommt dem Borsiher des Berwaltungsrats zu. Im Mahnversahren, bei Zwangsversteigerunsgen, dei Konkursen, vor Gericht sowie bei Erskärungen und Anträgen, auf Grund deren eine Eintragung in das Grundbuch ersolgen soll, tönnen die Sparkaffen durch den Geschäftsleiter vertreten werden. Der Geschäftsleiter ist serner ermächtigt, bei Liegenschaftsvollstreckungen als Bertreter der Sparkaffe Gebote oder Erklärunsgen über die Bestiedigung der Sparkaffe aus dem Bersteigerungserlöß selbst abzugeben oder durch von ihm schriftlich bevollmächtigte Perssonen abgeben zu lassen.

Urfunden oder schriftliche Erklärungen sind vom Borsiher des Berwaltungsrats und vom Geschäftsleiter oder von ihren geordneten Stellsbertretern gemeinsam zu unterzeichnen. In sausenden Angelegenheiten ist eine abweichende Regelung zulässig; das Rähere hierüber bestimmt die Sahung.

Erklärungen bes Borsiters des Berwaltungsrats, des Geschäftsleiters oder der von ihm bevollmächtigten Personen gelten als solche einer öffentlichen Behörde.

Der Borsitzer bes Berwaltungsrats und der Geschäftsleiter dürsen die Sparkasse nur insomeit vertreten, als es sich um den Bollzug von Beschlüssen des Berwaltungsrats (Areditaussichusses) oder um Angelegenheiten handelt, zu deren selbständiger Erledigung sie ermächtigt sind. Die Rechtswirtsamkeit der von ihnen vor-

genommenen Geschäfte wird durch einen etwaigen Mangel ihrer Befugnis gur Bahrnehmung bes Geschäfts nicht berührt.

- 2. Der Berwaltungsrat besteht, wenn bie Spartaffe nur bon einer Gemeinde verbürgt
- a) bem Leiter bes Gemahrverbands als Borfiter,
- b) einer burch Satzung zu bestimmenden Bahl von weiteren Mitgliebern, die ber Borfiter bes Berwaliungsrats nach vorherigem Benehmen mit ber guftandigen Dienftstelle ber NSDAB, auf die Dauer von 6 Jahren als Chrenbeamte im Sinne von Abschnitt XI bes Deutschen Beamtengesetes bestellt,
- c) bem Geschäftsleiter ber Sparfaffe.

In den Berwaltungerat dürfen nur Berfonen berufen werben, bie bas Bürgerrecht in ber Gemeinde besitzen. Richt mehr als ein Drittel ber Mitglieder des Berwaltungsrats burfen gleichzeitig Gemeinberöte fein.

Die Bestellung ber Mitglieder bes Bermaltungsrats bedarf ber Bestätigung burch bie Auffichtsbehörde.

- 3. Der Leiter bes Gemahrsverbands hat ben Borfit im Berwaltungsrat ber Sparkaffe perfonlich zu führen. In Fällen ber Berhinderung wird er durch seinen Bertreter im Sauptamt bertreten, es fei benn, bag er mit Buftimmung der Auffichtsbehörde ein Mitglied des Berwaltungsrats als ftändigen Stellvertreter bestellt. Ift im letteren Falle auch ber Stellvertreter verhindert, fo übernimmt bas an Lebensjahren ältefte Mitglied ben Borfit. In Stadtfreisen fann ber Leiter bes Bewährberbands mit Zustimmung ber Aufsichtsbehörde an feiner Stelle einen Beigeordneten als Borfiter beftellen; für die Bertretung biefes Borfiters gilt Sat 2 und 3 entsprechend. Dem Leiter bes Gewährverbands bleibt es unbenommen, bei Gegenständen von besonderer Bedeutung den Borfit felbit zu übernehmen.
- 4. Ift die Spartaffe von mehreren Gemeinden verbürgt, so wird der Berwaltungsrat nach § 8 Abjat 2 gebildet.
- 5. Benn ein Mitglied bei einem Gegenstand ber Beratung beteiligt ift, fo barf es an ber Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen.

Die näheren Beftimmungen bierüber trifft bie Satuna.

- 6. Die Mitglieder des Berwaltungerats find zur Gebeimhaltung ber ihnen in biefer Eigenschaft befannt werbenden Tatfachen berpflichtet.
- 7. Für jedes bestellte Mitglied bes Berwaltungerate ift ein Stellvertreter zu berufen; auf die ftellvertretenden Mitglieder finden die Abfäte 2, 5 und 6 entsprechende Anwendung.
- 8. Im Falle ber Auflösung einer Spartaffe burch Liquidation gilt die Sparfaffe bis gur Beendigung ber Liquidation als fortbestehend, soweit es ber 3wed ber Liquidation erfordert: bie Mitglieber bes Berwaltungsrats find bie Liquidatoren.

\$ 6

- 1. Bur Führung ber laufenden Geschäfte ift ein Geschäftsleiter (Rechner) und ein Gegenbuchführer (Kontrolleur) zu beftellen. Geschäftsleiter und Gegenbuchführer find in bas Beamtenverhältnis zu berufen. Für die Führung ber Beichäfte von Rebenftellen fann mit Staatsgenehmigung eine abweichenbe Regelung getroffen werden. Der Geschäftsleiter (Rechner) fann mit Zuftimmung des Berwaltungsrats die Raffengeschäfte einem anderen Beamten übertragen. Bon ben genannten Amtern find ber Borfiber bes Berwaltungsrats, Bürgermeifter und Raffenverwalter bürgender Gemeinden, fowie folche Personen ausgeschloffen, die mit dem Borfiber in gerader Linie verwandt oder im zweiten Grab ber Seitenlinie verwandt ober verschwägert find. Ausgeschloffen find ferner Inhaber, Leiter, Auffichtsratsmitglieber ober Angestellte anderer Gelbauftalten.
- 2. Die Ernennung ber in Abfat 1 genanns ten Beamten, ebenso wie die Ginftellung ber übrigen Beamten und Angestellten ber Gpartaffe erfolgt, soweit die Satung nichts anderes bestimmt, burch ben Berwaltungerat.
- 3. Alle Beamten und Angeftellten ber Spartaffe muffen aus Mitteln ber Sparkaffe unter Ausschluß von Gewinnbeteiligung besoldet werben. Die Befoldung muß ben gu ftellenben bienftlichen Anforderungen, den örtlichen Lebensbedingungen und ber Leiftungsfähigfeit ber Spartaffe angemeffen fein.

\$ 7

- 1. Borbehaltlich weitergehender Sahungs= bestimmungen bedürfen die Beschlüsse des Ber= waltungsrats der Zustimmung der bürgenden Gemeinde bei Gegenständen, die betreffen:
- a) Anderung ber Gagung,
- b) Auflösung ber Sparkaffe,
- c) Aufnahme von Anleihen zu anderen Zwecken als zur Schulbentilgung einschließlich Rücks zahlung von Einlagen, soweit die Anleihen insgesamt 20 vom Hundert der Spareinlagen übersteigen,
- d) die von Geseth oder Satzung abweichende Berfügung über die nach den gesetlichen Borschriften ausschüttbaren Aberschüsse,
- e) Freigebigkeitshandlungen, wenn fie die in der Sahung bestimmte Höchstgrenze übersteigen,
- f) Bergütung bes Borfitzers und ber übrigen Mitglieder des Berwaltungsrats,
- g) Art und Zahl der Beamtenstellen sowie die Besoldungsregelung.
- 2. Borbehaltlich weitergehender Satzungs= bestimmungen bedürfen die Beschlüsse des Ber= waltungsrats zu ihrer Birksamkeit ferner der Staatsgenehmigung
- a) in den Fällen des Absațes 1 Buchstabe a), b) und d),
- b) zur Aufnahme von Anleihen, es sei benn, daß es sich um Anleihen bei der Badischen Rommunalen Landesbank Girozentrale handelt und die Berschuldung der Sparkasse bei dieser Anstalt 10 vom Hundert der Spareinlagen nicht übersteigt. Durch Satzung kann jedoch bestimmt werden, daß sonstige inländische, nicht für den öffentlichen Markt bestimmte Anleihen bis zu zwei vom Hundert der Spareinlagen ohne Staatsgenehmigung aufgenommen werden dürsen.

88

1. Ist eine Sparkasse von mehreren Gemeinden verbürgt, so ist ein gemeinsamer Ausschuß (Berbandsausschuß) zu bestellen. Die Sahung hat das Nähere zu bestimmen, jedoch muß dem Ausschuß von jeder Gemeinde mindestens der Bürgermeister angehören.

- 2. Im Falle bes Abs. 1 besteht ber Berwaltungsrat aus
- a) dem Leiter derjenigen bürgenden Gemeinde, in der die Sparkasse ihren Sith hat, als Borsitzer,
- b) einer durch Satzung zu bestimmenden Zahl von weiteren Mitgliedern, die der Borsitzer des Berwaltungsrats nach vorherigem Benehmen mit der zuständigen Dienststelle der NSDAP, auf die Dauer von 6 Jahren als Chrenbeamte im Sinne von Abschnitt XI des Deutschen Beamtengesetzes bestellt,
- c) bem Gefchäftsleiter ber Spartaffe.

In den Berwaltungsrat dürsen nur Perssonen berusen werden, die das Bürgerrecht in einer der bürgenden Gemeinden besitzen oder besitzen würden, wenn für die Berechnung des einjährigen Bohnsitzes in einer dem Gewährsberband angehörenden Gemeinde die unmittels dar vorhergehenden Bohnsitzeiten in anderen Gemeinden des Gewährverbands hinzugerechnet werden würden.

Im übrigen gelten die Borschriften des § 5 Absätze 2, 3 und 5 bis 8 entsprechend. Der ständige Stellvertreter des Borsitzers muß am Sit der Sparkasse wohnen, es sei denn, daß die Aufsichtsbehörde in besonderen Fällen eine Ausnahme zuläßt.

- 3. In den Fällen des § 7 Absatz 1 c—g tritt der Beschluß des Ausschusses an die Stelle der Zustimmung der bürgenden Gemeinden. In den Fällen des § 7 Absatz 1 d kann jedoch über die Art der örtlichen Berwendung der den einzelnen Gemeinden zur Berfügung gestellten überschüsse nur innerhalb der einzelnen Gemeinden Entschließung getrossen werden.
- 4. Beschlüsse bes Berwaltungsrats über Sahungsänderungen und Auflösung der Spartasse bedürsen regelmäßig der Zustimmung sämtlicher bürgenden Gemeinden. Ist eine Sahungsänderung (§ 7 Absah 1 a) nach einstimmigem Beschluß des Ausschusses von untergeordneter Bedeutung, so kann, wenn die Sahung dies vorsieht, die Zustimmung der Gemeinden durch einstimmigen Beschluß des Ausschusses erseht werden. Die Sahung kann serner bestimmen, daß ein Beschluß des Berwaltungsrats über die Auslösung der Sparkasse (§ 7 Absah 1 b) zu

feiner Birtfamteit nur einer Mehrheit ber burgenben Gemeinden bedarf.

5. Im Falle ber Auflösung einer Sparkasse kann ihr Bermögen durch schriftlichen Bertrag auf eine öffentliche Sparkasse übertragen wers ben. Der Bertrag bedarf der staatlichen Genehmigung. Mit dieser Genehmigung geht das Bermögen als ganzes auf die öffentliche Sparkasse über.

\$ 9

Alle bei einer öffentlichen Sparkasse geleissteten Einzahlungen müssen auf bestimmte Namen, die eigentlichen Spareinlagen getrennt von den übrigen Einlagen gebucht werden.

§ 10

- 1. Folgende Bermögensanlagen find ben öffents lichen Sparkaffen gestattet:
- a) Darlehen gegen eine Hypothek oder Grundsichuld nach Maßgabe der vom Minister des Innern zu erlassenden Beleihungsgrundstäte. Die Sahung muß einen Beleihungsshöchstetrag sestsehen, dis zu welchem ein Grundstück mit einer Hypothek oder Grundsichuld zugunsten der Sparkasse belastet wers den darf.
- b) Grundstückstaufgelber, welche binnen längstens zehn Jahren tilgbar, durch Hypothek oder Grundschuld gesichert und, solange diese keine Deckung gemäß den Beleihungsgrundsähen bietet, außerdem durch gute Bürgschaft gedeckt sind.
- c) Inhaberschuldverschreibungen des Deutschen Reichs, der Länder, der badischen Gemeinsden und Gemeindeverbände sowie solcher badischen öffentlichen Körperschaften, die Abgaben erheben dürsen, serner Inhaberschuldverschreibungen des Badischen Sparsfassen und Giroverbandes sowie der von ihm verbürgten Anstalten und des Deutschen Sparkassen und Giroverbands; endlich mündelsichere Pfandbriese und Kommunalsobligationen der Rheinischen Hypothekensbank.
- d) Darlehen an die in Buchstabe c genannten Körperschaften und Anstalten des öffentslichen Rechts sowie Darlehen, für die eine der genannten Körperschaften oder Anstalten bürgt. Diese Darlehen müssen seitens

- ber Sparkaffe fundbar fein ober einer regels mäßigen Tilgung unterliegen.
- e) Die Anlage von Gelbern bei einer unter Staatsaufsicht stehenben Bankanstalt.
- 2. Durch Sahung tonnen ferner als Anlagen für zuläffig erklart werben:
- f) Darlehen auf Schuldschein gegen Berpfänbung solcher Werte, in denen das Bermögen der Sparkasse auch unmittelbar angelegt werden darf; Beseihungsgrenzen und Beleihungsbedingungen regelt der Minister des Innern.
- g) Darlehen auf Schuldschein gegen Bürgschaft und zwar bei Darlehen auf die Dauer von nicht über drei Monaten durch einen, sonst durch zwei gute Bürgen.
- h) Darlehen gegen Wechsel, aus benen bei einer Laufzeit von nicht mehr als drei Monaten mindestens zwei, sonst mindestens drei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften.
- 3. Sparfaffen im Sinne bes § 4 Abfat 2 fonnen burch Satung ferner für zuläffig erflären:
- i) Darlehen auf Schuldschein gegen Berpfändung auch solcher an einer deutschen Börse amtlich notierten Wertpapiere, in denen unmittelbare Anlagen den öffentlichen Sparfassen nicht gestattet sind. Beleihungsgrenzen und Beleihungsbedingungen regelt der Minister des Innern.
- k) Darlehen auf Schuldschein gegen Berpfändung von Edelmetallen und solchen Waren, deren Preis an einer deutschen Waren- oder Produktenbörse amtlich notiert wird. Beleihungsgrenzen und Beleihungsbedingungen regelt der Minister des Innern.
- 1) Darleben in laufender Rechnung gegen Sicherung nach Regelung in ber Satzung.
- m) Den Ans und Verkauf von Wechseln, welche eine Versallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften.
- n) Die Abernahme von Bürgschaften untergleicher Sicherung, wie sie für Darleben vorgeschrieben ist, jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von 10 v. H. der Spareinlagen.
- 4. Einem einzelnen Kreditnehmer dürfen an Personalfredit bis zu 20000 RM, barüber hin-

aus jeboch bochftens 1 b. S. ber gefamten Gin= lagen ber Sparfaffe gewährt werben. Diefe Söchftbeträge umfaffen alle Berbindlichfeiten bes Rreditnehmers gegenüber ber Sparfaffe einschließlich etwa übernommener Bürgschaften, ebenjo Bechfelbistontfredite, Bechfelburgichaften und die bon der Spartaffe für anderweitige Berpflichtungen bes Rreditnehmers übernommenen haftungsverbindlichkeiten. Für Bermögensanlagen nach Abfat 1 gelten diefe Sochftfate nicht. Die Satung hat jedoch auch für hypothefarisch gesicherte Berbindlichfeiten und für Darleben ber in Absat 1 Buchstabe d genannten Art Sochftfage gu beftimmen; dabei tonnen hypothefarisch gesicherte Berbindlichkeiten gemeinnütiger Wohnungsunternehmen bon ben höchstbeträgen ausgenommen werben.

Anlagen nach Absat 1 Buchstabe a dürsen insgesamt 50 v. H. der Spareinlagen, Darstehen an Gemeinden, Gemeinbeverbände und andere öfsentlich-rechtliche Körperschaften dürssen insgesamt 25 v.H. aller Einlagen nicht übersteigen. Dabei werden der Bestand an Inhaberanleihen solcher Darlehensnehmer, sowie Bürgschaften und Wechselverpslichtungen, die zugunsten solcher Darlehensnehmer übernommen worden sind, eingerechnet. Neich und Länder gelten nicht als öfsentlichtechtliche Körperschaften im Sinne dieser Bestimmung.

Bei Schuldscheindarlehen und Darlehen in laufender Rechnung darf das Kündigungsrecht der Sparkasse nicht auf längere Zeit als auf 6 Monate ausgeschlossen werden. Spätestens alljährlich hat die Sparkasse die Sicherung des Darlehens nachzuprüsen. Darlehen an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften dürsen höchstens zur Hälfte des im ganzen zulässigen Betrags langfristig sein.

5. Die Sparkassen haben 30 v. H. der Spareinlagen und 50 v. H. der sonstigen Einlagen in flüssigen Werten anzulegen, davon mindestens 10 v. H. der Spareinlagen und 20 v. H. der sonstigen Einlagen als Liquiditätsreserve bei der Badischen Kommunalen Landesbank — Girozentrale —. Der Minister des Innern fann im Einvernehmen mit der Reichsregierung zulassen, daß die Liquiditätäreserbe zum Teil auch bei einer anderen Stelle angelegt wird. Als flüssige Anlagen gelten Kassenbestände, Guthaben auf Postschecksonto, kurzsristige Anlagen bei Bankanstalten, Schahanweisungen des Deutschen Reichs und der Länder, Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die bei der Reichsbank oder einer anderen öffentlichen Bank lombardsähig sind, kurzsristige Faustpfanddarlehen im Sinne des § 14 Zisser 3 des Privatnotenbankgesehes vom 30. August 1924 und Wechsel.

6. Ausnahmsweise fann die Aufsichtsbehörde Bermögensanlagen und sonstige Geschäfte, die in Geset oder Satung nicht vorgesehen sind, für den Ginzelsall oder allgemein gestatten.

§ 11

- 1. Der reine Überschuß ist in vollem Umfang zur Bildung einer Sicherheitsrücklage zu verwenden, bis diese 5 vom Hundert der Summe der Guthaben der Einleger erreicht hat, darüber hinaus mindestens zu drei Vierteilen, bis die Sicherheitsrücklage 7½ vom Hundert, und mindestens zur Hälfte, bis die Sicherheitsrücklage 10 vom Hundert der Summe der Guthaben der Einleger erreicht hat.
- 2. Soweit der überschuß hiernach nicht zur Sicherheitsrücklage gezogen werden muß, kann er, borbehaltlich abweichender Beschlüsse nach § 7 Abs. 1 Buchst. d, nach näherer Bestimmung der Sahung zu besonderen Rücklagen oder zu öffentlichen mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehenden Zwecken verwendet oder den bürgenden Gemeinden zur Berwendung sür solche Zwecke zur Bersügung gestellt werden.
- 3. Buchmäßige Kursgewinne sind nicht den überschüssen zuzurechnen, sondern der vorhansenen oder einer neu zu bildenden Kursrücklage zuzusühren, bis sie 5 vom Hundert des Gesamteinlagenbestandes erreicht hat. Aus der Kurserücklage sind Kursverluste vorweg zu decken.

§ 12

1. Die öffentlichen Sparkaffen unterliegen ber Staatsaufsicht. Der Minifter bes Innern regelt bas Rähere durch Berordnung.

- Mr. 6 -

- 2. Die Staatsaufsicht wacht, soweit nicht Staatsgenehmigung erfordert wird, nur über die Einhaltung dieses Gesehes und der Sahung und über die Erfüllung der sonstigen öffentlicherechtlichen Berpflichtungen der Sparkasse. Die Aufsichtsbehörde ist jedoch jederzeit zur Prüsung sämtlicher Geschäfts- und Berwaltungs- vorgänge besugt.
- 3. Bei Verstößen hat die Aufsichtsbehörde die Sparkasse anzuweisen, innerhalb angemessener Frist die Maßnahmen zu tressen, die zur Ersüllung ihrer gesets und satzungsmäßigen Aufgaben und ihrer sonstigen öffentlich-rechtsichen Berpflichtungen ersorderlich sind. Leistet die Sparkasse innerhalb der gesetzen Frist der Anweisung keine Folge, so kann die Aufsichtsbehörde diese Maßnahmen unmittelbar tressen. Berweigert eine bürgende Gemeinde die ersorderliche Zustimmung zu einem gesetzlich gebotenen Beschluß des Verwaltungsrats, so greisen die Bestimmungen der §§ 110 ss. der Deutschen Gemeindeordnung Platz.
- 4. Bietet eine Sparkasse nicht mehr die Gewähr für ordnungsmäßige Erfüllung ihrer
 geset; und satungsmäßigen Ausgaben, so kann
 der Minister des Innern der Sparkasse die
 Eigenschaft als rechtsfähige öffentliche Anskalt
 entziehen. Nach Rechtskrast dieser Anordnung
 ist die Sparkasse nach Maßgabe ihrer Satung
 auszulösen.
- 5. Gegen die Anweisung nach Abs. 3 Sat 1 tann die Sparkasse binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde an den Minister des Innern und gegen die Anordnung nach Abs. 4 innerhalb der gleichen Frist Beschwerde an das Staatsministerium erheben.
- 6. Die Brüfung der Jahresrechnung (Bilang) sowie der Kaffen- und Geschäftsführung

nimmt als Beauftragter des Ministers des Innern der Badische Sparkassen= und Girobers band vor. Der Verband ist berechtigt, zur Durchsührung des Prüsungsgeschäftes Beamte anzustellen. Der Minister des Innern kann die Prüsung auch durch die Aufsichtsbehörde vornehmen lassen. Der Prüsungsbescheid und die Nachweisung über die Erledigung der Prüsungsbemerkungen ist in jedem Fall der Aufsichtsbehörde, in besonderen Fällen auch dem Minisster des Innern vorzulegen.

§ 13

- 1. Das Raffen- und Rechnungswesen wird durch Berordnung geregelt.
- 2. Sparkassen im Sinne des § 4 Absat 2 fönnen eine abweichende Regelung durch Satzung treffen.

\$ 14

Die Bestimmungen biefes Gesetzes gelten auch für Rebenanstalten (§ 4 Absat 6).

§ 15

Dieses Geseth sindet auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestehenden Sparkassen mit Gemeindebürgschaft Anwendung.

§ 16

Auf Sparkassen, die von Gemeindeverbänsten errichtet werden, findet dieses Gesetz entsprechend Anwendung. Der Minister des Innern trifft im Einzelfall die näheren Anordnungen.

§ 17

- 1. Dieses Geseth tritt mit dem Tag nach der Berfündung in Kraft.
- 2. Der Minifter bes Innern ift mit bem Bollgug beauftragt.

Sahung I

(fur offentliche Sparkaffen, die nur bon einer Gemeinde [Stadt] berburgt find).

Borbemerkung: Bei Sparkassen mit erweiterten Besugnissen im Sinne bes § 4 Absat 2 Sp.G. tritt ber eckig eingeklammerte Text an Stelle der entsprechenden Zahlen oder Bestimmungen oder zu diesen hinzu.

I. Wefen und Bwed ber Sparfaffe.

8 1

(§ 1, § 2 b, § 4 Abjat 1 [2] und 5 Sp.G.)

- 1. Die Gemeinde= Städtische Sparkasse. ift eine öffentliche Sparkasse.
- 2. Sie betreibt neben ber Ersüllung ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben das Depositens und Depotgeschäft und übernimmt die Bertretung öffentlicher Bersicherungsanstalten. [Sie kann serner die zur Berwaltung des Bermögens und zur Besriedigung des Kreditbedürsnisses ihres Kundenkreises ersorderlichen Geschäfte tätigen.]
- 3. Sie gehört dem Babischen Sparkassens und Giroberband als Mitglied an.

§ 2 (§ 2 a Sp.G.)

Für die Berbindlichkeiten der Sparkaffe übernimmt die Gemeinde — Stadt die Bürgschaft.

II. Berwaltung der Spartaffe.

\$ 3

Berwaltungsrat.

(§ 2 b, § 5 Abjat 2 und 3 Sp.G.)

- 1. Der Berwaltungerat befteht aus
- a) dem Leiter bes Gelvährverbands als Borfiger,
- b) 6 weiteren Mitgliebern, die der Borsitzer bes Berwaltungsrats nach Maßgabe des § 5 des Sparkassen-Sesetzes vom 2. Februar 1940 (GBBl. S. 19), sowie der nachstehenden Absätze 2 dis 5 auf die Dauer von 6 Jahren bestellt,
- c) dem Geschäftsleiter ber Spartaffe.

Der Leiter bes Gewährverbands hat den Borsit im Berwaltungsrat persönlich zu führen. In Fällen der Berhinderung wird er durch seinen Bertreter im Hauptamt vertreten, es sei denn, daß er mit Zustimmung der Aussichtsbehörde ein Mitglied bes Verwaltungsrats als ständigen Vertreter bestellt. Ist im letzteren Falle auch der Stellvertreter verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

(Bei Spartaffen, die bon einem Stadtfreis verbürgt werden, fann folgende Faffung berwendet werden: "Der Leiter bes Gemährberbands fann mit Buftimmung ber Auffichtsbehörde an feiner Stelle einen Beigeordneten als Borfiter beftellen; er bleibt auch in biefem Falle berechtigt, felbit ben Borfit gu übernehmen, fofern Gegenftande bon befonderer Bebeutung gur Beratung fteben. In Fallen ber Berhinderung wird ber Borfiger burch feinen Bertreter im Beigeordnetenamt bertreten, es fei benn, bag ber Leiter bes Gemahrverbands mit Buftimmung ber Auffichtsbehörde ein Mitglied bes Berwaltungsrats als ständigen Bertreter beftellt. Ift in diefem Falle auch ber Stellvertreter verhindert, fo übernimmt bas an Lebensjahren ältefte Mitglied ben Borfit".).

2. Als Mitglieder bes Berwaltungsrats dürfen nur Personen berusen werden, die wirtsschaftliche Ersahrung und Sachkunde besitzen sowie bereit und geeignet sind, die Sparkasse zu fördern.

Bu Mitgliedern bürfen nicht beftellt werben:

- a) Beigeordnete und mit Ausnahme von Gemeinderäten sonstige Beamte sowie Angestellte und Arbeiter des Gewährversbands, ferner Beamte, Angestellte und Arbeiter der Sparkasse.
- b) Geschäftsleiter, Aussichtsratsmitglieber, Besamte und Angestellte von Kreditinstituten und ihren Berbänden sowie Inhaber von gewerblichen Auskunsteien oder Personen, die sür ein solches Unternehmen tätig sind. Ausgenommen sind Bertreter von Kreditinssituten, bei denen die Gegenseitigkeit gewahrt ist.

27

- c) Personen, die mit dem Geschäftsleiter der Sparkasse oder einem anderen Mitglied des Berwaltungsrats verheiratet oder in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder in der Seitenlinie dis zum dritten Grad verswandt oder im zweiten Grad verschwägert, oder von ihm an Kindes Statt angenommen sind.
- d) Personen, gegen die während der letzten 5 Jahre das Konkurs- oder Bergleichsverssahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung gestellt worden ist, der nach § 107 der Konkursordnung oder § 17 Zisser 6 der Bergleichsordnung mangels Masse abgewiesen worden ist, oder die während dieser Zeit den Ofsenbarungseid geleistet oder eine entsprechende Bersicherung nach § 19 d) der Berordnung über Mahnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung abgegeben haben.

Benn bei der Bestellung eines Mitglieds Gründe vorgelegen haben, die der Bestellung nach Buchstabe a—d entgegenstanden, oder wenn nachträglich einer dieser Gründe eintritt, so wird das Mitglied vom Borsitzer des Berwaltungserats mit Zustimmung der Aussichtsbehörde abberusen. Die Entscheidung ist endgültig.

Der Borsiher kann bestellte Mitglieder des Berwaltungsrats mit Zustimmung der Aufssichtsbehörde serner abberusen, wenn sie ihre Mitarbeit ohne hinreichende Gründe versagen, die Berschwiegenheit nicht wahren oder mit der Erfüllung schuldrechtlicher Berpflichtungen der Sparkasse gegenüber erheblich im Rücktand sind.

3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Sparkasse Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem sie aus ihrer amtlichen Stellung aussetreten sind, es sei denn, daß sie durch den Verwaltungsrat, den Vorsitzer oder die zuständige Staatsbehörde von der Schweigepflicht entbunden worden sind.

4. Der Lerwaltungsrat wird von dem Borsiter nach Bedarf berusen. Er ist beschlußsähig,
wenn mehr als die Hälste der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die
Stimme des Borsitzers. Die Mitglieder des Berwaltungsrats dürsen an der Beratung und

Beschlußsassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie mit ihren personslichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind. Dies gilt auch bei Angelegensheiten, in denen sie für einen Beteiligten ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind, und für Angelegenheiten, deren Ausgang sür ihre Angehörigen (§ 3 Abs. 2 c) oder eine Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt sind oder die sie kraft Gesetes oder kraft Bollmacht vertreten, von Bedeutung ist. Ob dies der Fall ist, entscheidet in Zweiselssällen der Borsitzer endgültig.

5. Für jedes bestellte Mitglied des Verwaltungsrats ist ein Stellvertreter zu berusen; auf die stellvertretenden Mitglieder sinden die Bestimmungen der Absähe 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

6. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berwaltungsrats bleiben nach Ablauf der Zeit, für deren Dauer sie bestellt sind, bis zum Eintritt der neuen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in Tätigkeit.

\$ 4

Zuständigkeit des Berwaltungs= rats.

(§ 2 c, §§ 5 und 7 Sp.G.)

- 1. Der Berwaltungsrat ist für alle Berwaltungshandlungen zuständig, die nicht durch Geset, Berordnung oder Satzung anderen Organen übertragen sind.
- 2. Die Bewilligung von gedecken Darlehen und Krediten bis zur Höchstgrenze von 3000 [10 000] RN mit Ausnahme solcher an die Mitglieder des Berwaltungsrats kann der Berwaltungsrat einem aus dem Borsitzer, dem Seschäftsleiter und 2 Mitgliedern des Berwaltungsrats gebildeten Ausschuß (Kreditausschuß) übertragen. Diesem Ausschuß kann durch Beschluß des Berwaltungsrats auch die Entscheibung in anderen, bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten sür den Fall der Eilbedürstigsteit übertragen werden. Die Beschlüsse des Aussschußes sind dem Berwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis vorzulegen.
- 3. Der Berwaltungsrat ift ermächtigt, inländische, nicht für den öffentlichen Markt be-

- Mr. 6 -

ftimmte Anleihen bis zu 2 v. H. ber Spareinlagen ohne Staatsgenehmigung aufzunehmen.

- 4. Die Zuständigkeit des Verwaltungsrats für Freigebigkeitshandlungen ist auf 500 RN [3000 RN] für das Rechnungsjahr beschränkt.
- 5. Der Berwaltungsrat läßt jährlich mins bestens einmal durch Beaustragte aus seiner Mitte oder durch die Prüsungsstelle des Badisschen Sparkassens und Giroverbandes eine uns vermutete Kassenprüsung vornehmen. Außerdem steht ihm jederzeit das Recht zur Bornahme eines Sturzes der Urkunden über die angelegten Kapitalien sowie der für fremde Rechnung vers wahrten Wertpapiere und Fahrnisse zu.
- 6. Der Berwaltungsrat ist im Rahmen der bestehenden reichsrechtlichen Borschriften zur Errichtung von Zweig= oder Annahmestellen, sowie zur Einrichtung von Schulsparkassen, Fabriksparkassen, Abholungsversahren usw. ermächtigt. Außerhalb der bürgenden Semeinde dürsen solche Einrichtungen nur mit Zustimmung der betroffenen Semeinde geschaffen werden.
- 7. Die Beschlüsse des Berwaltungsrats sind in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Borsitzer sowie einem Berwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen.
- 8. Der Borsitzer des Berwaltungsrats beruft und leitet die Sitzungen, überwacht den Bollzug der gesaßten Beschlüsse und führt die Aufsicht über die gesamte Berwaltung. Er vertritt den Berwaltungsrat gegenüber der Aufsichtsbehörde.

§ 5

Form ber rechtsgeschäftlichen Erflärungen.

(§ 2 d, § 5 Abjat 1, § 6 Sp.G.)

1. Rechtsgeschäftliche Erklärungen im Aufgabenkreis des Geschäftsleiters werden mündslich und schriftlich von diesem, im Berhinderungsfalle von seinem Stellvertreter wirksam abgegeben. Zur Berfügung über Bars und Effektenguthaben, Guthaben der Sparkasse bei Geldanskalten und zur Zeichnung von Wechselsindossamenten ist jedoch neben seiner Unterschrift die eines weiteren, vom Berwaltungsrat zu

bestimmenden Beamten oder Angestellten ers forderlich.

2. Empfangsbescheinigungen über hereinsgenommene Gelder und andere Wertstücke (Schecke, Wechsel, Zinsscheine usw.) sind stets durch 2 vom Verwaltungsrat (Verwaltungssratsvorsitzer) zu bestimmende Beamte oder Ansgestellte zu zeichnen. Die Namen und Unterschriften sind im Geschäftsraum durch Aushang befannt zu geben.

\$ 6

Gefchäftsführung. (§ 2b und c, § 6 Sp.G.)

- 1. Der Geschäftsleiter führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der ihm allgemein in seiner Dienstweisung und im Einzelfall erteilten Beisungen des Berwaltungsrats. Er ist der Borgesehte sämtlicher übrigen Beamten und Angestellten der Sparkasse und dem Berwaltungsrat für den Gang der Dienstgeschäfte und die Rechnungslegung verantwortlich.
- 2. Der Geschäftsleiter vertritt die Sparfaffe im Mahnverfahren, bei 3wangeverfteigerungen, bei Konfursen, vor Gericht sowie bei Erflärungen und Antragen, auf Grund beren eine Gintragung in das Grundbuch erfolgen foll. Er ift ferner ermächtigt, bei Liegenschaftsvollftredungen als Bertreter ber Sparfaffe Gebote ober Erflärungen über die Befriedigung ber Gpartaffe aus bem Berfteigerungserlöß abzugeben ober burch eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Berfon abgeben gu laffen. Berwaltungsausgaben bis zu 200 RM und Gewährung von Darleben ober Rrediten mit Ausnahme folcher an Mitglieder bes Berwaltungerats bis zum Betrag von 300 RM im Einzelfall kann er im Rahmen geordneter Sicherung felbständig wirtfam vollziehen. Ebenfo barf er im laufenden Bahlungsverkehr fich ergebende überziehungen von Girofonten bis zum Betrag von je 200 RM nach pflichtgemäßem Ermeffen vorübergebend julaffen, muß jeboch bem Berwaltungsrat ober bem Kreditausschuß hiervon zu weiterer Ent= ichließung Mitteilung machen, wenn die Rredite nicht fpateftens nach 4 Wochen abgebedt find.
- [2. Der Geschäftsleiter vertritt bie Spartaffe im Mahnversahren, bei Zwangsversteigerungen, bei Konkursen, vor Gericht sowie bei

Erflärungen und Antragen, auf Grund beren eine Eintragung in das Grundbuch erfolgen foll. Er ift ferner ermächtigt, bei Liegenschafts= vollftredungen als Bertreter ber Spartaffe Bebote ober Erflärungen über die Befriedigung ber Sparfaffe aus bem Berfteigerungserlos abaugeben ober burch eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Perfon abgeben gu laffen. Berwaltungsausgaben bis zu 500 RM und Gemährung bon Darleben ober Rrediten mit Musnahme folder an Mitglieder bes Berwaltungs= rats bis zum Betrag von 1000 RM im Gingelfall, fowie ben Antauf bon Bechfeln bis zum Gesamtbetrag von 2000 RM für ben einzelnen Einreicher fann er felbständig wirkfam vollgieben. Der Bertauf von Bechfeln erfolgt vorbehaltlich ber Bestimmung in § 5 Absat 1 felbftandig burch ben Geschäftsleiter. Der Berwaltungerat fann ben Geschäftsleiter ermächtigen, im laufenden Bahlungsverfehr fich ergebenbe übergiehungen von Girofonten bis jum Betrag von 500 RM, ferner die Abergiehung von Kredittonten im Rahmen fatungsmäßiger Sicherung bis zu 10 v. S. über ben vom Berwaltungsrat genehmigten Kreditbetrag hinaus zu gestatten. Der Geschäftsleiter muß jedoch dem Berwaltungerat ober bem Rreditausschuß von berartigen Abergiehungen gu weiterer Entschließung Mitteilung machen, wenn die Rredite nicht fpateftens nach 4 Wochen abgebect finb.]

- 3. Bur Aushilfe erforderliches Berfonal barf ber Geschäftsleiter bis zur Daner bon 3 Monaten einftellen und entlaffen. Es fteht ihm ferner die Bewilligung von Urlaub an die ihm unterftellten Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer allgemeinen Urlaubsanfprüche gu.
- 4. Der Gegenbuchführer hat neben den ihm burch Gefets und Verordnung zugewiesenen Rontrollaufgaben, binfichtlich berer er ben Un= ordnungen bes Geschäftsleiters nicht unterfteht, bie ihm nach besonderen Beifungen des Berwaltungerats ober bes Geschäftsleiters zu= fallenden Geschäfte mahrzunehmen.

III. Rechte und Berbindlichfeiten ber Gparfaffenfunden.

> \$ 7 (§ 2 e Sp.G.)

- 1. Einwohner ber bürgenden Gemeinde dürfen von der Teilnahme an den Einrichtungen ber Sparkaffe nur bei Borliegen eines wichtigen Grundes ausgeschloffen werben.
- 2. Ber bon ben Ginrichtungen ber Spartaffe Gebrauch macht, unterwirft sich ber Satzung und ben übrigen Geschäftsbedingungen ber Sparfaffe in ihrer jeweils gultigen Faffung. Anderungen ber Satung, ber Geschäftsbedingungen und alle Mitteilungen, welche ben Runben ber Spartaffe allgemein bon ihr felbft ober bon ben Auffichtsbehörden ju machen find, werben öffentlich befanntgegeben. Die Befanntmachung erfolgt durch zweiwöchigen Anschlag im Schalterraum.
- 3. Alle Bahlungen werden in ben Geichäftsräumen ber Sparkaffe geleiftet und entgegengenommen. Ausnahmen fonnen mit Buftimmung bes Berwaltungsrats zugelaffen werben.

\$ 8 Gebühren.

Die Spartaffe ift berechtigt, für alle Falle der Inanspruchnahme der Ginrichtungen, Dienste und Leiftungen ber Spartaffe neben bem Erfat der Auslagen eine Gegenleiftung in Form einer Gebühr zu berlangen. Den Rahmen für bie eingelnen Gebühren beftimmt ber Berwaltungsrat; ber Anfat bleibt bem Geschäftsleiter borbehalten.

§ 9

Ginlagen.

1. Bei ber Errichtung eines Sparkontos hat fich die Spartaffe über bie Berfon bes Berfügungsberechtigten zu bergewiffern. Jeder Ginleger erhält bei ber erften Einzahlung ein auf Namen, Stand und Wohnung bes Ginlegers lautendes Sparbuch, bas mit der Nummer des angelegten Kontos und der Quittung ber Spartaffe zu versehen ift. Der Binsfat, zu dem die Spareinlage verzinft wird, ift im Sparbuch an auffallender Stelle erfichtlich zu machen. Dem Sparbuch ift ein Satungsauszug beizubrucken, der die für die Ginleger wichtigften Beftimmungen über ben Beschäftsberfehr enthalten muß.

- 2. In das Sparbuch werden alle Ein- und Auszahlungen unter Beifügung des Tages der Zahlung eingetragen. Die Eintragungen sind von zwei zur Quittungsleistung berechtigten Beamten oder Angestellten zu vollziehen.
- 3. Das Sparbuch kann auch in verkürzter Form als Sparschein ausgestellt werden. Die Borschriften bezüglich des Sparbuchs gelten für den Sparschein entsprechend.

§ 10

Legitimation.

- 1. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Borleger des Sparbuchs das Guthaben ganz oder teilweise auszuzahlen.
- 2. Gegen Abhebung bes Guthabens durch einen Unbefugten kann sich der Sparer durch eine Bereinbarung mit der Sparkasse dahin sichern, daß Zahlungen nur an ihn selbst oder an eine bestimmt bezeichnete Person oder unter anderer zu vereinbarender Sicherung geleistet werden.
- 3. Sparbücher, auf welche Mündelgelder eingezahlt werden, sind durch die Ausschrift "Mündelgeld" kenntlich zu machen. Zur Absebung von Kapital auf diese Sparbücher ist die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Bormundschaftsgerichts ersorderlich.

§ 11

Berluft bes Sparbuchs.

1. Geht ein Sparbuch verloren, so hat der bisherige Inhaber oder Eigentümer den Ber-lust alsbald der Sparkasse anzuzeigen und die Kraftloserklärung des Sparbuchs zu bean-tragen.

Der Sparkaffe steht es frei, die Kraftloß=
erklärung selbst im Wege des Ausgebotsver=
sahrens durch Ausschreiben in dem für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts
bestimmten Verkündigungsblatt zu erwirken,
oder dem Antragsteller die Herbeiführung des
gerichtlichen Ausgebotsversahrens zu überlassen.
Sämtliche Kosten des Versahrens hat der Anstragsteller zu tragen und auf Verlangen vor=
zuschließen.

2. Beträgt das Guthaben nicht mehr als 500 RM, so kann ber Verwaltungsrat auch ohne

Aufgebotsversahren die Auszahlung des Gutshabens oder die Ausstellung eines neuen Sparbuchs anordnen. Durch besondere Geschäftsamweisung kann der Berwaltungsrat den Gesschäftsleiter zur Auszahlung von solchen Gutshaben oder zur Ausstellung eines neuen Sparbuchs bis zu 100 RM ermächtigen.

§ 12

Rüdzahlungen.

1. Bei Rückforderung eines Guthabens ist die Sparkasse nur bis zum Betrag von 100 RM zu sosortiger Zahlung verpflichtet, zu weiteren Rückzahlungen erst nach Ablauf von 2 Wochen. Dabei gelten solgende Kündigungsfristen

für Beträge bis zu 300 RM 2 Wochen, für Beträge bis 1000 RM 1 Monat, für höhere Beträge 3 Monate.

Die während des Laufs der Kündigungsfrift nach Satz 1 oder darüber hinaus bis zu dem nach den reichsrechtlichen Bestimmungen möglichen Höchstbetrag freiwillig von der Sparfasse zurückbezahlten Beträge werden in vorstehende Kündigungsbeträge eingerechnet.

- 2. In Zeiten außerordentlicher Inanspruchnahme der Sparkasse (bei Krieg und Kriegsgesahr, Unruhen oder sonstigen außergewöhnlichen Notzeiten) kann der Verwaltungsrat diese Kündigungsfristen verdoppeln. Ein solcher Beschluß ist sosort zu veröffentlichen.
- 3. Die Sparkasse ist berechtigt, bei Richtabhebung des zur Rückzahlung gekündigten Guthabenbetrages die Berzinsung für die Dauer der Bereitstellung des Betrages einzustellen.
- 4. Die Sparkaffe hat ihrerseits das Recht, innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen Spareinlagen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zu kündigen.
- 5. Rüdzahlungen von Guthaben erfolgen nur gegen Borlegung bes Sparbuchs. Wird das Guthaben ganz zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch zurückzugeben.

§ 13

überweisung bon Spareinlagen.

Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die überweisung von Spareinlagen Beg= ziehender an die Sparkasse des neuen Aufentshaltsorts als auch die Einziehung von Einslagen von auswärtigen Sparkassen sür zugezosgene Personen ohne Zinsunterbrechung, sosern diese Bestimmungen bei beiden beteiligten Sparkassen gelten.

\$ 14

Berginfung ber Einlagen. (§ 4 Absat 3 Sp.G.)

- 1. Die Berzinsung der Spareinlagen bes ginnt bei Einzahlung bis zum 15. eines Monats mit dem 1. des nächsten Monats, bei Einzahlung in der zweiten Hälfte eines Monats mit dem 15. des nächsten Monats. Die Berzinsung läust bis zum Tage der Rückzahlung. Beträge unter einer Reichsmark werden nicht verzinst. Bei der Berechnung der Zinsen wird das Jahr zu 360 Tagen, der Monat zu 30 Tagen angesnommen.
- 2. Der Zinssuß wird nach ben jeweiligen Geldverhältnissen durch den Berwaltungsrat im Rahmen der vom Badischen Sparkassen= und Giroverband bestimmten Grenzen sestgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgegeben.
- 3. Die auf Jahresschluß sich ergebenden nicht erhobenen Zinsen werden zum Kapital geschlagen und vom 1. Januar des folgenden Jahres mitverzinst.

§ 15

(§ 4 Abjat 3 Sp.G.)

Für den Giro- und Depositenverkehr sowie im Kontokorrentgeschäft können die Zinsbedingungen abweichend vom Sparverkehr sestgesett werden. § 14 Absat 2 gilt entsprechend.

§ 16

Spargironet.

Die Sparkasse ist an das Spargironets ansgeschlossen. über Giroguthaben kann (ebenso wie über Kontokorrentguthaben oder Kredite) durch Unweisung der Scheck nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen der Giroorganisation verfügt werden.

IV. Anlage des Sparfaffenvermögens.

\$ 17

Rapitalanlagen.

(§§ 2 f, 10 Abjat 1-4 Sp.G.)

- 1. Der Sparkasse sind sämtliche in § 10 Absatz 1, 2 [und 3] des Sparkassengesetzes genannten Kapitalanlagen und Geschäfte gestattet.
- 2. Außerdem gewährt die Sparkasse Darslehen in lausender Rechnung gegen Sicherheitssleistung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 10 Absat 1 Buchstabe a und Absat 2 Buchstabe f und g des Sp.G. Die Beseihung von Bechseln gemäß § 10 Absat 2 Buchstabe h Sp.G. ist der Sparkasse mit der Bedingung gestattet, daß Bechsel nur von ihren Kunden (Inhaber von Giros oder Kontokorrentkonten) hereingenommen und nur an die Badische Kommunase Landesbank Girozentrale (Haupt-Zweiganstalt) weitersbegeben werden dürsen.
- [2. Darleben in laufender Rechnung muffen in voller Höhe gemäß § 10 Sp.G. gesichert sein. Die Sicherung kann erfolgen:
- a) durch Höchstbetragshppothet, Bürgschaft, Berpsändung von Wertpapieren, Gegenständen oder Forderungen, in denen Bermögensanlagen nach Absat 1 zulässig sind;
- b) durch Bestellung, Abtretung oder ausnahmsweise auch durch Berpfändung einer Grundschuld;
- c) durch Abtretung von Gehalts-, Lohn- und anderen Forderungen, sowie durch Berpfänbung oder Sicherungsübereignung von Baren, Maschinen, Einrichtungsgegenständen und anderen beweglichen Sachen. Sicherungsübereignungen sind in der Regel nur als zusähliche Sicherheit neben einer anderen satungsmäßigen Sicherheit zulässig.

Ausnahmsweise können Kredite in laufens der Rechnung auch ohne besondere Sicherheitssleistung durch einstimmigen Beschluß des Berswaltungsrats (im Einzelfalle) bis zum Betrag von 1 von Tausend, höchstens 5000 RM, zusams men jedoch höchstens bis zu 1 v. H. des Gesamtseinlagenbestandes, gewährt werden.

3. Einer einzelnen natürlichen ober juriftischen Person des Privatrechts darf ein Kredit nur im Höchstbetrag von 20 000 RM gewährt

— Nr. 6 —

werden. In diesen Höchstbetrag sind alle sonsstigen Berbindlichkeiten des Areditnehmers gesgenüber der Sparkasse einzurechnen; er gilt auch sür die übernahme von Bürgschaften ohne gleichzeitige Inanspruchnahme eines Aredits. Hypothekarisch gesicherte Darlehen an den gleischen Schuldner oder auf das gleiche Grundstück dürsen 50 000 RN nicht überschreiten. Für hypothekarisch gesicherte Berbindlichkeiten gemeinsnütiger Wohnungsunternehmen gilt der doppelte Sat.

- 3. Giner einzelnen natürlichen ober juriftischen Berson bes Privatrechts barf ein Rredit nur im Söchitbetrag von 1 b. S. ber gesamten Einlagen, feinesfalls jedoch in höherem Betrage als 100 000 RM gewährt werben. In diesen Söchftbetrag find alle fonftigen Berbindlichkeiten bes Rreditnehmers gegenüber ber Sparfaffe eingurechnen; er gilt auch für die übernahme von Bürgschaften ohne gleichzeitige Inanspruchnahme eines Kredits. Spothefarisch gesicherte Darleben an ben gleichen Schuldner ober auf bas gleiche Grundftud burfen bas Dreifache biefes Sages nicht überschreiten; für hppothefarisch gesicherte Berbindlichkeiten gemeinnütiger Wohnungsunternehmen gilt ber boppelte Gas.
- 4. Die Gumme ber Darleben an Gemeinden und Gemeindeverbande einschließlich ber für bie Spartaffen burgenben Gemeinden, fowie an sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften barf einschließlich bes Beftands an Inhaberanleihen, übernommenen Bürgichaften und Bechfelberpflichtungen diefer Körperschaften 25 v. H. aller Einlagen nicht überfteigen. Diese Darleben burfen bochftens bis gur Salfte bes im gangen julaffigen Betrags langfriftig fein. Reich und Länder gelten nicht als öffentlich-rechtliche Rörperschaften im Ginne biefer Beftimmung. Die Berbindlichkeiten ber burgenden Gemeinde burfen die Salfte, die einer einzelnen anderen öffentlich=rechtlichen Körperschaft dürfen ein Fünftel diefer Beträge nicht überschreiten.

§ 18

- Berginsung, Bestistung und Tilgung der Kapitalanlagen.
- (§ 10 Abfat 4 Unterabfat 3 und Abfat 5 Gp. G.)
- 1. Für die Berzinsung der Darlehen und Kredite in lausender Rechnung gilt § 14 Absat 2 entsprechend.
- 2. Schuldscheindarlehen an Personen des bürgerlichen Rechts (§ 10 Absat 2 Buchstade f und g, Absat 3 Buchstade i und k Sp.G.) sollen längstens mit Monatsfrist, Kredite in laufender Rechnung längstens mit achttägiger Frist fündsdar sein.
- 3. Guthaben ber Sparkasse in lausender Rechnung bei Geldanstalten, mit denen ein regelsmäßiger Zahlungsverkehr stattsindet, sind täglich kündbar zu stellen. Ausnahmsweise können Geldanlagen bei Bankanstalten nach § 10 Absat 1 Buchstabe e Sp.G. auch mit längerer, bis zu Imonatlicher Frist getätigt werden (Termingelder), wenn eine monatliche Fälligkeit von möglichst gleichen Teilbeträgen eingehalten wird.
- 4. Die Klindigung und Tilgung von Darlehen nach § 10 Absat 1 Buchstaben a, b und d Sp.G. richtet sich nach den jeweiligen Bereinbarungen.
- 5. Darlehen nach § 10 Absatz 2 Buchstaben f und g Sp.G. [sowie nach § 10 Absatz 3 Buchhaben i und k Sp.G.] müssen innerhalb 6 Monaten zurückgezahlt oder innerhalb 3 Jahren laufend getilgt werden.

§ 19

Liguibität.

(§ 10 Abjat 5 Sp.G.)

1. 30 v. H. ber Spareinlagen und 50 v. H. ber sonstigen Einlagen sind in flüssigen Werten anzulegen, davon mindestens 10 v. H. der Spareinlagen und 20 v. H. der sonstigen Einlagen als Guthaben bei der Badischen Kommunalen Landesbant — Girozentrale —. Als flüssige Werte gelten: Kassenbestände, Guthaben bei der Reichsbant, Postschecksonten, kurzscriftige Anlagen bei sonstigen Bankanstalten, Schahanweissungen des Keichs und des Badischen Landes, Schuldberschreibungen auf den Inhaber, soweit

sie bei ber Reichsbant lombardfähig sind, und Wechsel.

2. Anleiheschulden müffen außerbem Bermögensanlagen mit gleicher Kündigungsfrist gegenüberstehen.

§ 20

Rüdlagen.

(§ 2g und h, § 11 Sp.G.)

- 1. Der reine überschuß ift in vollem Umsfang zur Bildung einer Sicherheitsrücklage zu verwenden, bis diese 5 vom Hundert des Gessamteinlagenbestandes erreicht hat, darüber hinsaus mindestens zu drei Bierteilen, bis die Sicherheitsrücklage 7½ v. H., und mindestens zur Hälfte, bis die Sicherheitsrücklage 10 v. H. des Gesamteinlagenbestandes erreicht hat.
- 2. Soweit der Aberschuß nicht nach Abs. 1 zur Sicherheitsrücklage zu ziehen ist, wird er der bürgenden Gemeinde zur Verwendung für öffentliche mit dem gemeinnützigen Charafter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke (vergl. hierzu § 17 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 RGBl. I S. 925 —) zur Verfügung gestellt.
- 3. Buchmäßige Kursgewinne sind nicht ben überschüffen zuzurechnen, sondern der vorhanbenen oder einer neu zu bidenden Kursrücklage zuzuführen, bis sie 5 vom Hundert des Gesamteinlagenbestandes erreicht hat. Aus der Kurserücklage sind Kursverluste vorweg zu decken.

§ 21

Brüfung.

(§ 2 i und § 12 Abjat 6 Sp.G.)

Die Brüfung der Jahresrechnung sowie ber Kassen- und Geschäftsführung erfolgt durch

bie Brufungsftelle bes Babifchen Spartaffenund Giroverbandes.

\$ 22

Angestellte.

(§ 2 k Sp.G.)

Die Dienstwerhältnisse der Angestellten regeln sich nach der vom Berwaltungsrat zu erslassenden Dienstordnung und nach den allgemeinen für Körperschaftsangestellte bestehenden Borschriften.

§ 23

Reifetoften.

Die Mitglieder des Berwaltungsrats sowie die Beamten und Angestellten der Sparkasse erhalten Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichsgesetes über Reisekostenvergütung der Beamten sowie der Bad. Durchsührungs= und Aussührungsbestim= mungen hierzu.

§ 24

Muflöfung.

(§ 21, § 7 Abjat 1 b und Abjat 2 Sp. G.)

- 1. Die Auflösung der Sparkasse kann durch Liquidation oder burch Abertragung des Bermögens im ganzen geschehen.
- 2. Bei der Auflösung etwa verbleibendes Reinvermögen fällt der bürgenden Gemeinde zu. Die Gemeinde haftet für Berbindlichkeiten der Sparkasse bis zur Beendigung der Liquisdation oder bis zum Ablauf von 5 Jahren nach übertragung des Sparkassenbermögens.
- 3. Die Auflösung ift öffentlich bekanntzugeben.

Sakung II

(fur öffentliche Spartaffen, die bon einer Mehrzahl bon Gemeinden berburgt find, Berbandsspartaffen).

Borbemerkung: Bei Sparkaffen mit erweiterten Befugniffen im Sinne des § 4 Absat 2 Sp.G. tritt der edig eingeklammerte Text an Stelle der entsprechenden Zahlen oder Bestimmungen oder zu diesen hinzu.

I. Wefen und Bred ber Sparfaffe.

\$ 1

(§ 1, § 2 b, § 4 Absat 1 [2] und 5 Sp.G.)

- 2. Sie betreibt neben ber Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben bas Depositen= und Depotgeschäft und übernimmt die Vertretung öffentlicher Versicherungsanstalten. [Sie kann ferner die zur Verwaltung des Vermögens und zur Besriedigung des Kreditbedürsnisses ihres Kundenkreises ersorderlichen Geschäfte tätigen.]
- 3. Sie gehört bem Babischen Sparkaffens und Giroverband als Mitglied an.

\$ 2

(§ 2 a und m Sp.G.)

- 2. Keine der bürgenden Gemeinden darf sich mittelbar oder unmittelbar an einem anderen Sparkassenunternehmen beteiligen.
- 3. Der Eintritt weiterer Gemeinden in das Bürgschaftsverhältnis erfolgt, indem diese Gemeinden der Satzung mit Genehmigung des Ministers des Innern zustimmen und der Bersbandsausschuß den Eintritt mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gutheißt.

4. Der Austritt einer bürgenden Gemeinde aus dem Gewährverband der Sparkasse ist nur mit 2jähriger Kündigung und mit Genehmigung des Ministers des Innern möglich. In gleicher Beise kann auch seitens der Sparkasse durch Beschluß des Verbandsausschusses mit einer Mehrsheit von mindestens drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen das Bürgschastsverhältnis einzelner Gemeinden gefündigt werden. Über die sinanzielle Auseinandersehung entscheidet hierbei im Streitsalle ein Schiedsgericht, für welches die Sparkasse und die ausscheidende Gemeinde je einen Vertreter und der Badische Sparkassenund Giroverband den Vorsiber benennen.

II. Berwaltung ber Sparfaffe.

§ 3

Berbandsausschuß. (§ 2 b, § 8 Absat 1 Sp.G.)

- 1. Der Berbandsausschuß besteht aus den Bürgermeistern der Berbandsgemeinden oder beren Stellvertretern, sowie aus den durch diese Bürgermeister etwa weiter entsandten Mitgliedern. Jede Berbandsgemeinde darf nur bis zu zwei weiteren Mitgliedern entsenden.
- 2. Das einer Gemeinde im Berbandsaussichuß zukommende Stimmengewicht richtet sich nach dem Umfang der Haftung (§ 2 Absat). Jede Gemeinde hat mindestens eine Stimme. Wenn aber der bei einer Teilung der Gesamtseinwohnerzahl und der Summe der Gesamtsteuerkraft aller bürgenden Gemeinden durch die Zahl dieser Gemeinden sich ergebende Teil in der Einwohnerzahl oder in dem Betrag der Gesamtsteuerkraft einer Gemeinde mehrsach enthalten ist, so erhält diese Gemeinde für jeden weiteren Teil je eine Zusatsstimme. Die Zusatsstimmen werden je für ein Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) und getrennt nach der Einwohnerzahl und nach der Gesamtsteuerkraft seitgestellt

und zugeteilt. Mehr als 9 Zusatstimmen dars eine Gemeinde im ganzen nicht erhalten. Die Stimmen einer Gemeinde können nur einheitlich durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter abgegeben werden. Hierbei hat der Stimmssührer die Mehrheitsmeinung der von seiner Gemeinde entsandten Mitglieder zu vertreten, wobei seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist ersorderlich, daß zwei Drittel der Verbandssemeinden vertreten sind, im übrigen entscheidet, soweit nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, die einsache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 3. Die Mitglieder des Berwaltungsrats der Sparkasse nehmen, soweit sie nicht Bertreter der Gemeinden nach Absatz 1 sind, an den Sitzungen des Berbandsausschusses mit beratender Stimme teil. Der Borsitzer des Berwaltungsrats, im Berhinderungssall sein Stellvertreter, ist zugleich Borsitzer des Ausschusses. Bei Stimmengleichseit trifft er die Entscheidung.
- 4. Der Berbandsausschuß wird vom Borfiter des Berwaltungsrats nach Bedarf, mindeftens jedoch einmal im Laufe jedes Rechnungsjahres berufen. Die Einladungen müssen den
 Berbandsgemeinden unter Bekanntgabe der
 Berhandlungsgegenstände mindestens eine Boche
 vor dem Berhandlungstage zugehen. Über die
 Berhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen
 und vom Borsitzer und einem Ausschußmitglied
 zu unterzeichnen.
- 5. Die Kosten für die Teilnahme an den Situngen des Berbandsansschusses regeln sich nach Maßgabe des Reichsgesetzes über Reise-tostenvergütung der Beamten sowie der Bad. Durchführungs und Aussührungsbestimmungen hierzu. Hinsichtlich der Bertreter der Berbandssemeinden sallen sie diesen, hinsichtlich der Mitsglieder des Berwaltungsrats der Sparkasse zur Last.

§ 4

Buftandigkeit bes Berbands= ausschuffes.

(§ 2 c, § 7 und § 8 Abfat 3 und 4 Sp.G.)

1. Die Zuständigkeit bes Verbandsausschusses richtet sich nach den Bestimmungen ber §§ 7 und 8 bes Sp.G.

2. Sahungsänderungen, die der Ausschuß einstimmig als solche von untergeordneter Bedeutung anerkannt hat, können vom Ausschuß mit Einstimmigkeit beschlossen werden.

8 5

Berwaltungsrat.

- (§ 2b, § 8 Abjat2, § 5 Abjat2, 3 u. 5 bis 8 Sp.G.)
 - 1. Der Berwaltungsrat besteht aus
- a) dem Leiter berjenigen bürgenden Gemeinde, in der die Sparkasse ihren Sit hat, als Borsiter,
- b) 9 weiteren Mitgliedern, die der Vorsiher des Berwaltungsrats nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 des Sparfassengesetzes vom 2. 2. 1940 (GBBl. S. 19) sowie der nachstehenden Absätze 2 bis 5 auf die Dauer von 6 Jahren bestellt,
- c) bem Geschäftsleiter ber Sparfaffe.

Bon ben weiteren Mitgliedern des Bermalstungsrats dürfen höchstens bis zu fünf aus ben am Sit der Sparkasse wohnhaften Personen entnommen werden.

Nicht mehr als die Sälfte ber Mitglieder dürfen Bürgermeister, Beigeordnete sowie sonstige Beamte und Angestellte ber für die Spartasse bürgenden Gemeinden sein.

Der Leiter des Gewährverbands am Sitz ber Sparkasse hat den Borsitz im Berwaltungsrat persönlich zu sühren. In Fällen der Berhinderung wird er durch seinen Bertreter im Hauptamt vertreten, es sei denn, daß er mit Zustimmung der Aussichtsbehörde ein Mitglied des Berwaltungsrats, das am Sitz der Sparkasse wohnen muß, als ständigen Bertreter bestellt. Ist im letzteren Falle auch der Stellvertreter verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Borsitz.

(Bei Sparkassen, bei benen ber Borsitzer Leiter eines Stadtfreises ist, tann folgende Fassung verwendet werden:

"Der Leiter bes Gewährverbands am Sitz ber Sparkasse kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörbe an seiner Stelle einen Beigeordneten als Borsitzer bestellen; er bleibt auch in diesem Falle berechtigt, selbst den Borsitz zu übernehmen, sosern Gegenstände von besonderer Bedeutung zur Beratung stehen.

- Mr. 6 -

In Fällen der Berhinderung wird der Borssitzer durch seinen Bertreter im Beigeordnetensamt vertreten, es sei denn, daß der Leiter des Gewährverbands am Sitz der Sparkasse mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ein Mitglied des Berwaltungsrats, das am Sitz der Sparkasse wohnen muß, als ständigen Stellvertreter bestellt. Ist im letzteren Falle auch der Stellvertreter bestellt. Ist im letzteren Falle auch der Stellvertreter berhindert, so übernimmt das an Lebenstähren älteste Mitglied den Borsitz.").

2. Als Mitglieder bes Verwaltungsrats bürfen nur Personen berusen werden, die wirtsschaftliche Ersahrung und Sachkunde besitzen sowie bereit und geeignet sind, die Sparkasse zu sördern.

Bu Mitgliedern burfen nicht beftellt werben:

- a) Beamte, Angestellte und Arbeiter ber Sparkaffe.
- b) Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglieder, Beamte und Angestellte von Kreditinstituten und ihren Berbänden sowie Inhaber von gewerblichen Auskunsteien oder Personen, die für ein solches Unternehmen tätig sind. Ausgenommen sind Bertreter von Kreditinstituten, bei denen die Gegenseitigkeit gewahrt ist.
- c) Personen, die mit dem Geschäftsleiter der Sparkasse oder einem anderen Mitglied des Berwaltungsrats verheiratet oder in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder in der Seitensinie dis zum dritten Grad verswandt oder im zweiten Grad verschwägert, oder von ihm an Kindes Statt angenommen sind.
- d) Personen, gegen die während der letzten 5 Jahre das Konkurs- oder Vergleichsverssahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung gestellt worden ist, der nach § 107 der Konkursordnung oder § 17 Ziffer 6 der Vergleichsordnung mangels Masse abgewiesen worden ist, oder die während dieser Zeit den Offenbarungseid geleistet oder eine entsprechende Versicherung nach § 19 d) der Versordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung abgegeben haben.

Benn bei ber Bestellung eines Mitglieds Gründe vorgelegn haben, die der Bestellung nach Buchstabe a—d entgegenstanden, oder wenn nachträglich einer bieser Gründe eintritt, so wird bas Mitglied vom Borsiher bes Berwaltungsrats mit Zustimmung ber Aufsichtsbehörde abberusen. Die Entscheidung ist endgültig.

Der Borsiber kann bestellte Mitglieder des Berwaltungsrats mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde serner abberusen, wenn sie ihre Mitarbeit ohne hinreichende Gründe versagen, die Berschwiegenheit nicht wahren oder mit der Erfüllung schuldrechtlicher Berpflichtungen der Sparkasse gegenüber erheblich im Rückstand sind.

- 3. Die Mitglieder des Berwaltungsrats sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Sparfasse Berschwiegenheit zu beobachten, auch nachtem sie aus ihrer amtlichen Stellung ausgetreten sind, es sei denn, daß sie durch den Berwaltungstat, den Borsitzer oder die zuständige Staatsbehörde von der Schweigepflicht entbunden worden sind.
- 4. Der Berwaltungsrat wird vom Borfiter nach Bedarf berufen. Er ift beschlugfähig, wenn mehr als die Salfte ber Mitglieber anwesend ift. Er beschließt mit Mehrheit ber Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheibet bie Stimme bes Borfiters. Die Mitglieder bes Berwaltungerate burfen an ber Beratung und Beschlußfaffung über folche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an benen fie mit ihren perfonlichen ober wirtschaftlichen Sonderintereffen beteiligt find. Dies gilt auch bei Angelegenheiten, in benen fie für einen Beteiligten ein Gutachten abgegeben haben ober fonft tätig geworden find, und für Angelegenheiten, beren Ausgang für ihre Angehörigen (§ 5 Abf. 3 c) ober eine Per= fon, bei ber fie gegen Entgelt beschäftigt find ober die fie fraft Gesetzes oder fraft Vollmacht vertreten, von Bedeutung ift. Ob dies der Fall ift, entscheibet in Zweifelsfällen ber Borfiter endgültig.
- 5. Für jedes bestellte Mitglied des Berwalstungsrats ist ein Stellvertreter zu berusen; auf die stellvertretenden Mitglieder sinden die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 entsprechende Answendung.
- 6. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitsglieder des Berwaltungsrats bleiben nach Abslauf der Zeit, für deren Dauer sie bestellt sind, bis zum Eintritt der neuen Mitglieder und stellverstretenden Mitglieder in Tätigkeit.

\$ 6

Zuständigkeit des Berwaltungs: rats.

(§ 2 c, §§ 5 u. 7 Sp.G.)

- 1. Der Berwaltungsrat ist für alle Berwalstungshandlungen zuständig, die nicht durch Geset, Berordnung oder Satzung anderen Orsganen übertragen sind.
- 2. Die Bewilligung von gedeckten Darlehen und Krediten bis zur Höchstgrenze von 3000 [10 000] RM mit Ausnahme solcher an Mitsglieder des Verwaltungsrats kann der Verwaltungsrat einem aus dem Vorsitzer, dem Geschäftsleiter und 2 Mitgliedern des Verwaltungsrats gebildeten Ausschuß (Kreditausschuß) übertragen. Diesem Ausschuß kann durch Beschluß des Verwaltungsrats auch die Entscheidung in anderen, bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten sür den Fall der Eilbedürstigsteit übertragen werden. Die Beschlüsse des Aussichusses sind dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis vorzulegen.
- 3. Der Berwaltungsrat ist ermächtigt, insländische, nicht für den öffentlichen Markt bestimmte Anleihen bis zu 2 v. H. der Spareinslagen ohne Staatsgenehmigung aufzunehmen.
- 4. Die Zuständigkeit bes Verwaltungsrats für Freigebigkeitshandlungen ist auf 500 [3000] M für bas Rechnungsjahr beschränkt.
- 5. Der Verwaltungsrat läßt jährlich mins destens einmal durch Beauftragte aus seiner Mitte oder durch die Prüfungsstelle des Badisschen Sparkassens und Siroverbandes eine uns vermutete Kassenprüfung vornehmen. Außerdem steht ihm jederzeit das Recht zur Bornahme eines Sturzes der Urkunden über die angelegten Kapitalien sowie der für fremde Rechnung vers wahrten Wertpapiere und der Fahrnisse zu.
- 6. Der Berwaltungsrat ift im Rahmen ber bestehenden reichsrechtlichen Borschriften zur Errichtung von Zweig= oder Annahmestellen sowie zur Einrichtung von Schulsparkassen, Fabriksparkassen, Abholungsversahren usw. ersmächtigt. Außerhalb der bürgenden Gemeinden dürsen solche Einrichtungen nur mit Zustimsmung der betroffenen Gemeinde geschaffen werden.

- 7. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats sind in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Vorsitzer sowie einem Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen.
- 8. Der Borsitzer des Verwaltungsrats beruft und leitet die Sitzungen, überwacht den Bollzug der gesaßten Beschlüsse und führt die Aufsicht über die gesamte Verwaltung. Er vertritt den Verwaltungsrat gegenüber der Aufsichtsbehörde.

\$ 7

Form ber rechtsgeschäftlichen Erflärungen.

(§ 2 d, §5 Abjat 1, § 6 Sp.G.)

- 1. Rechtsgeschäftliche Erklärungen im Aufsabenkreis bes Geschäftsleiters werden mündslich und schriftlich von diesem, im Berhinderungsfalle von seinem Stellvertreter wirksam abgegeben. Zur Bersügung über Bars und Effektenguthaben der Sparkasse bei Geldanstalten und zur Zeichnung von Wechselindossamensten ist jedoch neben seiner Unterschrift die eines weiteren vom Berwaltungsrat zu bestimmenden Beamten oder Angestellten ersorderlich.
- 2. Empfangsbescheinigungen über hereingenommene Gelder und andere Bertstücke (Schecke, Wechsel, Zinsscheine usw.) sind stets durch 2 vom Berwaltungsrat (Verwaltungsratsvorsitzer) zu bestimmende Beamte ober Angestellte zu zeichnen. Die Namen und Unterschriften sind im Geschäftsraum durch Aushang bekanntzugeben.

\$ 8

Gefchäftsführung. (§ 2 b und c, § 6 Sp.G.)

- 1. Der Geschäftsleiter führt die lausenden Geschäfte nach Maßgabe der ihm allgemein in seiner Dienstweisung und im Einzelsalle erteilten Weisungen des Verwaltungsrats. Er ist der Vorgesetzte sämtlicher übrigen Beamten und Ansgestellten der Sparkasse und dem Verwaltungsrat sür den Gang der Dienstgeschäfte und die Rechnungslegung verantwortlich.
- 2. Der Geschäftsleiter vertritt die Sparkasse im Mahnversahren, bei Zwangsversteigerungen, bei Konkursen, vor Gericht, sowie bei Erklärungen und Anträgen, auf Grund deren eine Gin-

— Nr. 6 —

tragung in das Grundbuch erfolgen foll. Er ift ferner ermächtigt, bei Liegenschaftsvollftredungen als Bertreter ber Sparfaffe Bebote ober Erklärungen über bie Befriedigung ber Spartaffe aus bem Berfteigerungserlöß abzugeben oder durch eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Berfon abgeben zu laffen. Berwaltungsausgaben bis zu 200 RM und Gewährung von Darleben ober Krediten mit Ausnahme folcher an Mitalieder des Berwaltungsrats bis zum Betrag von 300 RM im Gingelfall tann er im Rahmen geordneter Sicherung felbständig wirtfam bollziehen. Ebenjo barf er im laufenben Bahlungsverkehr fich ergebende überziehungen von Girofonten bis jum Betrag von je 200 RM nach pflichtgemäßem Ermeffen vorübergebend zulaffen, muß jedoch dem Berwaltungsrat ober bem Rreditausschuß hiervon zu weiterer Entfchließung Mitteilung machen, wenn die Rredite nicht spätestens nach 4 Bochen abgebedt find.

[2. Der Geschäftsleiter vertritt bie Spartaffe im Mahnberfahren, bei 3mangsberfteigerungen, bei Konfursen, vor Gericht, sowie bei Erflärungen und Antragen, auf Grund beren eine Gintragung in bas Grundbuch erfolgen foll. Er ift ferner ermächtigt, bei Liegenschaftsvollstredun= gen als Bertreter ber Spartaffe Gebote ober Erflärungen über die Befriedigung ber Gpartaffe aus bem Berfteigerungserlöß abzugeben ober durch eine von ihm schriftlich bevollmäch= tigte Berfon abgeben zu laffen. Berwaltungsausgaben bis zu 500 RM und Gewährung von Darleben ober Arediten mit Ausnahme folcher an Mitglieder bes Berwaltungsrats bis jum Betrag von 1000 RM im Ginzelfall, sowie ben Anfauf von Bechfeln bis jum Gesamtbetrag bon 2000 RM für ben einzelnen Ginreicher fann er felbständig wirtsam bollziehen. Der Berfauf ber Wechsel erfolgt vorbehaltlich ber Bestimmung in § 7 Abfat 1 felbständig durch ben Geschäftsleiter. Der Berwaltungsrat tann ben Gefchäftsleiter ermächtigen, im laufenden Bahlungsverfehr fich ergebende überziehungen von Girofonten bis zum Betrag von je 500 RM, ferner die Abergiehung bon Rredittonten im Rahmen fatungsmäßiger Sicherung bis zu 10 v. S. über den vom Berwaltungsrat genehmigten Rreditbetrag hinaus zu geftatten. Der Geschäftsleiter muß jedoch bem Berwaltungsrat

ober bem Kreditausschuß von berartigen überziehungen zu weiterer Entschließung Mitteilung machen, wenn die Kredite nicht spätestens nach 4 Wochen abgedeckt sind.

- 3. Zur Aushilse ersorderliches Personal darf der Geschäftsleiter bis zur Dauer von 3 Monaten einstellen und entlassen. Es steht ihm serner die Bewilligung von Urlaub an die ihm unterstellten Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer allgemeinen Urlaubsansprüche zu.
- 4. Der Gegenbuchführer hat neben den ihm durch Gesetz und Berordnung zugewiesenen Kontrollausgaben, hinsichtlich derer er den Ansordnungen des Geschäftsleiters nicht untersteht, die ihm nach besonderen Beisungen des Berwaltungsrats oder des Geschäftsleiters zusallenden Geschäfte wahrzunehmen.

III. Rechte und Berbindlichfeiten ber Sparfaffenfunden.

§ 9

(§ 2 e Sp.G.)

- 1. Einwohner ber bürgenden Gemeinden bürfen von der Teilnahme an den Einrichtungen der Sparkasse nur bei Borliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.
- 2. Wer von den Einrichtungen der Sparkasse Gebrauch macht, unterwirst sich der Satung und den übrigen Geschäftsbedingungen der Sparkasse in ihrer jeweils gültigen Fassung. Anderungen der Satung, der Geschäftsbedingungen und alle Mitteilungen, welche den Kunden der Sparkasse allgemein von ihr selbst oder von Aussichtsbehörden zu machen sind, werden öffentlich bekanntgegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch zweiwöchigen Anschlag im Schalterraum.
- 3. Alle Zahlungen werden in den Geschäfts= räumen der Sparkasse geleistet und entgegen= genommen. Ausnahmen können mit Zustim= mung des Verwaltungsrats zugelassen werden.

§ 10

Gebühren.

Die Sparkasse ist berechtigt, für alle Fälle ber Inanspruchnahme der Einrichtungen, Dienste und Leistungen der Sparkasse neben dem Ersat der Auslagen eine Gegenleistung in Form einer Gebühr zu verlangen. Den Rahmen für die ein= zelnen Gebühren bestimmt der Berwaltungsrat; der Ansatz bleibt dem Geschäftsleiter vorbe= halten.

§ 11

Ginlagen.

- 1. Bei ber Errichtung eines Sparkontos hat sich die Sparkasse über die Person des Berssügungsberechtigten zu vergewissern. Jeder Einsleger erhält bei der ersten Einzahlung ein auf Ramen, Stand und Wohnung des Einlegers lautendes Sparbuch, das mit der Rummer des angelegten Kontos und der Quittung der Sparstasse zu versehen ist. Der Zinssat, zu dem die Spareinlage verzinst wird, ist im Sparbuch an aussallender Stelle ersichtlich zu machen. Dem Sparbuch ist ein Sahungsauszug beizudrucken, der die sür die Einleger wichtigsten Bestimmungen über den Geschäftsverkehr enthalten muß.
- 2. In das Sparbuch werden alle Ein= und Auszahlungen unter Beifügung des Tages der Zahlung eingetragen. Die Eintragungen sind von zwei zur Quittungsleistung berechtigten Beamten oder Angestellten zu vollziehen.
- 3. Das Sparbuch kann auch in verfürzter Form als Sparschein ausgestellt werden. Die Borschriften bezüglich bes Sparbuchs gelten für ben Sparschein entsprechend.

§ 12

Legitimation.

- 1. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpslichtet, an jeden Borleger bes Sparbuchs das Guthaben ganz ober teilweise auszuzahlen.
- 2. Gegen Abhebung des Guthabens durch einen Unbesugten kann sich der Sparer durch eine Bereinbarung mit der Sparkasse dahin sichern, daß Zahlungen nur an ihn selbst oder an eine bestimmt bezeichnete Person oder unter anderer zu vereinbarender Sicherung geleistet werden.
- 3. Sparbücher, auf welche Mündelgelder eingezahlt werden, sind durch die Aufschrift "Mündelgeld" kenntlich zu machen. Zur Absebung von Kapital auf diese Sparbücher ist die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Lormundschaftsgerichts ersorderlich.

§ 13

Berluft bes Sparbuchs.

1. Geht ein Sparbuch verloren, so hat ber bisherige Inhaber oder Eigentümer den Berlust alsbald der Sparkasse anzuzeigen und die Krastloserklärung des Sparbuchs zu beantragen.

2. Beträgt das Guthaben nicht mehr als 500 M, so kann der Verwaltungsrat auch ohne Aufgebotsversahren die Auszahlung des Gutshabens oder die Ausstellung eines neuen Sparbuchs anordnen. Durch besondere Geschäftsanweisung kann der Verwaltungsrat den Geschäftsleiter zur Auszahlung von solchen Gutshaben oder zur Ausstellung eines neuen Sparbuchs bis zu 100 M ermächtigen.

§ 14

Rüdzahlungen.

1. Bei Rückforderung eines Guthabens ift die Sparkasse nur bis zum Betrag von 100 RN zu sosortiger Zahlung verpflichtet, zu weiteren Rückzahlungen erst nach Ablauf von 2 Wochen. Dabei gelten solgende Kündigungsfristen

für Beträge bis zu 300 RM 2 Bochen, für Beträge bis zu 1000 RM 1 Monat, für höhere Beträge 3 Monate.

Die während des Laufs der Kündigungsfrist nach Satz 1 oder darüber hinaus bis zu dem nach den reichsrechtlichen Bestimmungen möglichen Höchstbetrag freiwillig von der Sparkasse zurückgezahlten Beträge werden in vorstehende Kündigungsbeträge eingerechnet.

2. In Zeiten außerordentlicher Inanspruchsnahme der Sparkasse (bei Krieg und Kriegssgesahr, Unruhen oder sonstigen außergewöhnslichen Rotzeiten) kann der Berwaltungsrat diese Kündigungsfristen verdoppeln. Ein solcher Besichluß ist sofort zu veröffentlichen.

— Nr. 6 —

- 3. Die Sparkasse ist berechtigt, bei Richtabhebung des zur Rückzahlung gekündigten Guthabenbetrages die Berzinsung für die Dauer der Bereitstellung des Betrages einzustellen.
- 4. Die Sparkaffe hat ihrerseits das Recht, innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen Spareinlagen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zu kündigen.
- 5. Riidzahlungen von Guthaben erfolgen nur gegen Borlegung des Sparbuchs. Wird das Guthaben ganz zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch zurückzugeben.

§ 15

überweifung bon Spareinlagen.

Auf Berlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die überweisung von Spareinlagen Begziehender an die Sparkasse des neuen Ausenthaltsortes als auch die Einziehung von Einlagen von auswärtigen Sparkassen für zugezogene Personen ohne Zinsunterbrechung, sosern diese Bestimmungen bei beiden beteiligten Sparkassen gelten.

§ 16

Verzinsung ber Einlagen. (§ 4 Absat 3 Sp.G.)

- 1. Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt bei Einzahlung bis zum 15. eines Monats mit dem 1. des nächsten Monats, bei Einzahlung in der zweiten Hälfte eines Monats mit dem 15. des nächsten Monats. Die Verzinsung läuft bis zum Tage der Rückzahlung. Beträge unter einer Reichsmark werden nicht verzinst. Bei der Berechnung der Zinsen wird das Jahr zu 360 Tagen, der Monat zu 30 Tagen angenommen.
- 2. Der Zinsfuß wird nach ben jeweiligen Geldverhältnissen durch den Verwaltungsrat im Rahmen der vom Badischen Sparkassen- und Giroverband bestimmten Grenzen sestgesett und durch Aushang im Kassenraum bekanntgegeben.
- 3. Die auf Jahresschluß sich ergebenden nicht erhobenen Zinsen werden zum Kapital geschlagen und vom 1. Januar des folgenden Jahres an mitverzinst.

§ 17

(§ 4 Absat 3 Sp.G.)

Für den Giro- und Depositenverkehr sowie im Kontokorrentgeschäft können die Zinsbedingungen abweichend vom Sparverkehr festgesetzt werden. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 18

Spargirones.

Die Sparkasse ist an das Spargironet ansgeschlossen. über Giroguthaben kann (ebenso wie über Kontokorrentguthaben oder Kredite) durch Anweisung oder Scheck nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen der Giroorganisation verfügt werden.

IV. Unlage bes Sparfaffenvermögens.

§ 19

Rapitalanlagen.

(§§ 2 f, 10 Abjat 1 bis 4 Sp.G.)

- 1. Der Sparkasse sind sämtliche in § 10 Absat 1, 2 [und 3] bes Sparkassengesetzes genannten Kapitalanlagen und Geschäfte gestattet.
- 2. Außerdem gewährt die Sparkasse Darslehen in lausender Rechnung gegen Sicherheitssleistung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 10 Absatz 1 Buchstade a und Absatz 2 Buchsstade f und g des Sp.G. Die Beleihung von Bechseln gemäß § 10 Absatz 2 Buchstade h Sp.G. ist der Sparkasse mit der Bedingung gesstattet, daß Bechsel nur von ihren Kunden (Inhaber von Giros oder Kontokorrentkonten) hereingenommen und nur an die Badische Komsmunale Landesbank Girozentrale (Hauptscheigenstalt)...) weiterbegeben wers den dürsen.
- [2. Darlehen in laufender Rechnung muffen in voller Höhe gemäß § 10 Sp.G. gesichert sein. Die Sicherung kann erfolgen:
- a) durch Höchstbetragshypothet, Bürgschaft, Berpfändung von Bertpapieren, Gegenständen ober Forderungen, in denen Bermögensanlagen nach Absat 1 zulässig sind;
- b) durch Bestellung, Abtretung ober ausnahmsweise auch durch Berpfändung einer Grundschuld;

41

c) durch Abtretung von Gehalts-, Lohn- und anderen Forderungen, sowie durch Berpfändung oder Sicherungsübereignung von Waren, Maschinen, Einrichtungsgegenständen und anderen beweglichen Sachen. Sicherungs- übereignungen sind in der Regel nur als zusätzliche Sicherheit neben einer anderen satungsmäßigen Sicherheit zulässig.

Ausnahmsweise können Kredite in laufenber Rechnung auch ohne besondere Sicherheitsleistung durch einstimmigen Beschluß des Verwaltungsrats im Einzelfalle bis zum Betrag von 1 von Tausend, höchstens 5000 RM, zusammen jedoch höchstens bis zu 1 v. H. des Gesamteinlagebestandes gewährt werden.]

- 3. Einer einzelnen, natürlichen ober juristisschen Berson des Privatrechts darf ein Kredit nur im Höchstbetrag von 20 000 RM gewährt werden. In diesen Höchstbetrag sind alle sonstissen Berbindlichseiten des Kreditnehmers gegensüber der Sparkasse einzurechnen; er gilt auch für die übernahme von Bürgschaften ohne gleichszeitige Inanspruchnahme eines Kredits. Hyposthefarisch gesicherte Darlehen an den gleichen Schuldner oder auf das gleiche Grundstüd dürssen 50 000 RN nicht überschreiten; für hypothestarisch gesicherte Berbindlichseiten gemeinnütziger Bohnungsunternehmen gilt der doppelte Sat.
- [3. Giner einzelnen, natürlichen ober jurifti= ichen Berfon bes Privatrechts barf ein Kredit nur im Söchstbetrag von 1 b. S. ber gesamten Einlagen, feinesfalls jedoch in höherem Betrage als 100 000 RM, gewährt werben. In diesen höchstbetrag find alle sonstigen Berbindlichkeiten bes Kreditnehmers gegenüber ber Spartaffe eingurechnen; er gilt auch für die Abernahme von Bürgichaften ohne gleichzeitige Inanspruch= nahme eines Kredits. Spothefarisch gesicherte Darleben an ben gleichen Schuldner ober auf bas gleiche Grundftück burfen bas Dreifache biefes Sates nicht überschreiten; für hupothes farisch gesicherte Berbindlichkeiten gemeinnüti= ger Wohnungsunternehmen gilt ber boppelte Sat.
- 4. Die Summe der Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände, einschließlich der für die Sparkasse bürgenden Gemeinden, sowie an son=

stige öffentlich-rechtliche Körperschaften barf einschließlich des Bestands an Inhaberanseihen, übernommener Bürgschaften und Bechselverversstätungen dieser Körperschaften 25 v. H. aller Einsagen nicht übersteigen. Diese Darlehen dürsen höchstens bis zur Hälste des im ganzen zulässigen Betrags langfristig sein. Reich und Länder gesten nicht als öffentlich-rechtliche Körperschaften im Sinne dieser Bestimmung. Die Berbindlichseiten der bürgenden Gemeinden dürsen insgesamt die Hälste, die einer einzelnen anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft dürsen ein Fünstel dieser Beträge nicht überschreiten.

§ 20

Berginfung, Befriftung und Tilgung ber Rapitalanlagen.

(§ 10 Abjat 4 Unterabjat 3 und Abjat 5 Sp. G.)

- 1. Für die Berzinsung der Darlehen und Kredite in laufender Rechnung gilt § 16 Absatz 2 entsprechend.
- 2. Schuldscheindarlehen an Personen des bürgerlichen Rechts (§ 10 Absat 2 Buchstade f und g, Absat 3 Buchstade i und k Sp.G.) sollen längstens mit Monatsfrist, Kredite in lausender Rechnung längstens mit achttägiger Frist fündbar sein.
- 3. Guthaben der Sparkasse in laufender Rechnung bei Geldanstalten, mit denen ein regelmäßiger Zahlungsverkehr stattsindet, sind täglich kündbar zu stellen. Ausnahmsweise können Geldanlagen bei Bankanstalten nach § 10 Absah 1 Buchstabe e Sp.G. auch mit längerer, dis zu 3monatlicher Frist getätigt werden (Termingelder), wenn eine monatliche Fälligkeit von möglichst gleichen Teilbeträgen eingehalten wird.
- 4. Die Kündigung und Tilgung von Darlehen nach § 10 Absat 1 Buchstaben a, b und d Sp.G. richtet sich nach den jeweiligen Bereinbarungen.
- 5. Darlehen nach § 10 Absatz 2 Buchstaben f und g Sp.G. sowie nach § 10 Absatz 3 Buchstaben i und k Sp.G. müssen innerhalb 6 Monaten zurückbezahlt ober innerhalb 3 Jahren lausend getilgt werden.

\$ 21

Liquibität.

(§ 10 Abjat 5 Sp.G.)

30 v. H. der Spareinlagen und 50 v. H. der sonstigen Einlagen sind in slüssigen Werten anzulegen, davon mindestens 10 v. H. der Spareinlagen und 20 v. H. der sonstigen Einlagen als Guthaben bei der Badischen Kommunalen Landesbank — Girozentrale —. Als flüssige Werte gelten: Kassenbestände, Guthaben bei der Reichsbank, Postschedkonten, kurzsristige Anlagen bei sonstigen Bankanstalten, Schahanweisungen bes Reichs und des Badischen Landes, Schuldberschreibungen auf den Inhaber, soweit sie bei der Reichsbank lombardsähig sind, und Bechsel.

Anleiheschulden muffen außerdem Bermögensanlagen mit gleicher Kündigungsfrift gegenüberfteben.

\$ 22

Rüdlagen.

(§ 2 g und h, § 11 Sp.G.)

- 1. Der reine Überschuß ist in vollem Umfang zur Bildung einer Sicherheitsrücklage zu
 verwenden, bis diese 5 vom Hundert des Gefamteinlagenbestandes erreicht hat, darüber hinaus mindestens zu drei Vierteilen, bis die Sicherheitsrücklage 7½ v. H., und mindestens
 zur Hälfte, bis die Sicherheitsrücklage 10 v. H.
 des Gesanteinlagenbestandes erreicht hat.
- 2. Soweit ber überschuß nicht nach Absat 1 jur Sicherheiteriidlage ju gieben ift, wird er ben bürgenden Gemeinden gur Berwendung für öffentliche mit bem gemeinnütigen Charafter ber Sparfaffe in Ginklang ftebenbe 3wede (vgl. hierzu § 17 bes Steueranpaffungsgesetes bom 16. Ottober 1934 — RGBl. I S. 925 —) zur Berfügung geftellt. Die Berteilung erfolgt gur Sälfte nach bem Berhältnis ber Ginwohnerzahl ber Saftungsgemeinden und gur Salfte im Berhältnis ber aus ben einzelnen bürgenden Gemeinden ftammenben gefamten Spareinlagen. Maggebend ist die zulett amtlich festgestellte Ginwohnerzahl und der Stand ber Spareinlagen am Schluß bes jeweiligen Rechnungsjahres.
- 3. Buchmäßige Kursgewinne sind nicht ben überschüffen zuzurechnen, sondern der vorhandenen oder einer neu zu bildenden Kursrücklage

zuzuführen, bis sie 5 v. H. bes Gesamteinlagens bestandes erreicht hat. Aus der Kursrüdlage sind Kursverluste vorweg zu decken.

\$ 23

Brüfung.

(§ 2 i und § 12 Abjat 6 Sp.G.)

Die Prüfung ber Jahresrechnung sowie ber Kassen- und Geschäftsführung erfolgt durch die Prüfungsstelle des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes.

\$ 24

Angestellte. (§ 2k Sp.G.)

Die Dienstverhältnisse der Angestellten regeln sich nach der vom Berwaltungsrat zu erlassenden Dienstordnung und nach den allgemeinen für Körperschaftsangestellte bestehenden Borschriften.

\$ 25

Reifetoften.

Die Mitglieder des Berwaltungsrats, sowie die Beamten und Angestellten der Sparkasse ershalten Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichsgesehes über Reisekostenvergütung der Beamten sowie der Badisschen Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen hierzu.

§ 26

Auflöfung.

(§ 21, § 7 Absat 1 b und Absat 2, § 8 Absat 4 Sp.G.)

- 1. Die Auflösung ber Sparkaffe kann durch Liquidation ober durch Abertragung des Bermögens im ganzen geschehen.
- 2. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn drei Viertel der Verbandsgemeinden, die zugleich für drei Vierteile der Verbindlichkeiten der Sparkasse haften, sich für die Auflösung entscheiden.
- 3. Bei der Auflösung etwa verbleibendes Reinvermögen fällt den bürgenden Gemeinden im Berhältnis ihrer Haftung zu. Die Gemeinden haften für Berbindlichkeiten der Sparkasse bis zur Beendigung der Liquidation oder bis zum Ablauf von 5 Jahren nach übertragung des Sparkassendermögens.
- 4. Die Auflösung ift öffentlich bekanntzugeben.

Vollzugeberordnung zum Sparkaffengefeh

vom 2. Februar 1940.

\$ 1

Die Staatsaufficht über die öffentlichen Sparfaffen führt ber für ben Bermaltungefit ber Sparfaffe guftanbige Lanbrat. Bei Gparfaffen, bie bon einem Stadtfreis im Ginne ber Deutschen Gemeindeoronung allein ober in Bemeinichaft mit anderen Gemeinden verbürgt find, tritt an bie Stelle bes Landrats ber für den Berwaltungsfit ber Spartaffe guftanbige Landestommiffar. Diefer tann ben Lanbrat am Sig ber Sparkaffe mit ber Bornahme einzelner bei Bahrnehmung ber Staatsaufficht erwachfender Dienstgeschäfte beauftragen.

§ 2

- 1. Der Minifter bes Innern ift gur Erteilung ber Staatsgenehmigung in den Fällen ber § 1 Mbfat 3, § 6 Abfat 1 Sat 3, § 7 Abfat 2 und § 10 Abjat 6 bes Sparfaffengefetes guftändig. Er tann biefe Buftandigfeiten ber in § 1 genannten Auffichtsbehörbe übertragen. Cbenfo fann er einzelne Buftandigfeiten ber Auffichtsbehörben felbft übernehmen.
- 2. Borlagen an ben Minifter bes Innern haben burch Bermittlung ber in § 1 genannten Auffichtsbehörde zu erfolgen.

Die in § 4 Abfat 3 bes Spartaffengefetjes dem Babifchen Sparfaffen- und Giroverband übertragenen Aufgaben find bon beffen Berwaltungsorgan (Berbandsausschuß) wahrzunehmen.

\$ 4

1. Für die Beleihung folcher Berte, gegen beren Berpfandung eine öffentliche Sparfaffe Schuldicheindarleben geben und Bürgichaften übernehmen darf (§ 10 Abf. 2 f, Absat; 3 i, k und n bes Spartaffengefetes) gelten bie folgen= ben Borichriften. Es bürfen belieben werben:

A. Festverzinsliche Werte:

a) bis zu 75 % bes jeweiligen, amtlich notierten Kurswertes: Schuldverschreibungen bes lette an einer beutschen Borfe amtlich notierte

Reichs, ber Länder, beutscher Gemeinden, Gemeindeverbande und öffentlicher Rörperichaften; ferner die borfenmäßig notierten, auf Goldmart lautenden Pfandbriefe und Kommunalobligationen deutscher Sppothefen= und Landesbanten; die borfenmäßig notierten auf Gold- ober Reichsmark lautenben berginslichen Schuldverschreibungen beutscher Unternehmungen, beren Binfen bom Reich ober bon einem Lande gewährleiftet find;

b) bis zu 35 % bes jeweiligen Rurswertes: Sonftige inländifche ober ausländische, an einer beutschen Borfe amtlich notierte, festverzinsliche Wertpapiere.

B. Aftien:

- a) bis zu 75 % bes jeweiligen Rurswertes: 7%ige Reichsbahnvorzugsaftien (in Reichsbahncertifikaten);
- b) bis zu 35 % bes jeweiligen Kurswertes: Aftien und Genugscheine, bie an einer beutschen Börse amtlich notiert werben.

Bon ber Beleihung find ausgeschloffen: Aftienpatete und folche Aftien, die von bem Areditnehmer ober feinen Rongernverbinbungen ausgegeben ober bie mit einer Rachichufpflicht verbunden find.

C. Ebelmetalle und Waren:

- a) Gold, gemünzt und ungemünzt, bis zu 80 %, andere Ebelmetalle bis zu 60 % bes amtlich notierten Marftpreifes;
- b) Waren, beren Preise an einer beutschen Waren- oder Produttenborfe amtlich notiert werben, bis zu 30 % bes amtlich notierten Marktpreises. Die Beleihung ift nur zuläffig, wenn bas Bfand nicht bem Berberben ausgefett und leicht berfäuflich ift und unter Mitverschluß ber barleihenben Spartaffe ober unter sonftigen amtlichen Berichluß gebracht wird.
- 2. Der Berechnung bes Aurswertes ift ber

Rurs zugrundezulegen. Bei Rotig an mehreren Borfen gilt in erfter Linie ber Berliner, bann ber Frankfurter Rurs als maggebenb.

- 3. Ramenspapiere dürfen nur beliehen werben, wenn fie mit Blanfogiro berfeben find.
- 4. Schuldscheinbarleben nach § 10 Abf. 3 i und k bes Spartaffengefetes fowie Bürgichaften gegen Sicherung burch Wertpapiere ober Baren find nur mit ber Bereinbarung gulaffig, bag bie Berbflichtung bes Schuldners beim Sinfen bes Rurfes ber berpfanbeten Berte unter einen Bert bon %, fofernes fich um Baren ober Aftien handelt, bon % bes Darlebens alsbald fällig wird, und bag die Spartaffe in diefem Fall zum fofortigen Berfauf bes Bfanbes berechtigt ift, falls ber Schuldner fich weigert, bas Pfand bis gur borgeschriebenen Sobe gu ergänzen.

\$ 5

1. Für etwaige, auf Anordnung des Minifters bes Innern burch bie Auffichtsbehörben

borgenommene Brufungsgeschäfte bei ben Spartaffen haben lettere bie bon ber Staatstaffe bezahlten Reisekoftenbergütungen zu erftatten. Daneben tommt eine Brufungsgebühr in Anrechnung, die bom Minifter bes Innern feftgefett wird.

2. Die bem Babifchen Spartaffen- und Giroverband burch die Prüfung ber Geschäftsführung, bes Raffen- und Rechnungswesens fowie ber Jahresrechnungen ber Spartaffen insgesamt entitebenden Roften werden durch Gebühren und Umlagen bon ben Sparfaffen guruderhoben. Die Berechnung richtet fich im einzelnen nach ber Prüfungsordnung für ben Babischen Spartaffen- und Giroverband.

\$ 6

Dieje Berordnung tritt mit bem Tage nach ihrer Berfündung in Rraft. Gleichzeitig tritt bie Berordnung gleichen Betreffs bom 27. Oftober 1923 (Gefets- und Berordnungsblatt Geite 335) außer Birtfamfeit.

Drud und Verlag von Malich & Bogel in Rarisrube.

Badisches -

Gesek- und Verordnungs-Blatt

Musgegeben zu Rarleruhe, Mittwoch ben 8. Mai 1940.

Inhalt.

Berordnung des Minifters des Rultus und Unterrichts: Die Erhebung der Landes- und Ortsfirchensteuer für 1940.

Unordnungen bes Minifters bes Innern: Befampfung ber Maul- und Rlauenfeuche.

Berordnung.

(Bom 1. Mai 1940)

Die Erhebung ber Landes- und Ortsfirchensteuer für 1940.

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 bes Landess und Oriskirchensteuergesetzes werden als Steuers grundlagen für das Kirchensteuerjahr 1940 bestimmt:

I. Bei ben Lohnsteuerpflichtigen — unbesschabet ber Steuerpflicht ber veranlagten Steuerpflichtigen nach Ziffer II — die für das Kalenderjahr 1939 sestgestellte Einkommensteuer.

II. Im übrigen

r

je n.

n= it=

0= 6= ie

nt

ie

er

r=

ch)

r

- 1. für die Erhebung der Landeskirchensteuer bei der Einkommensteuer die für das Kalendersjahr 1940 sestgestellte Einkommensteuer,
- 2. für die Erhebung der Ortsfirchensteuer
 - a) bei ber Einkommensteuer bie für bas Kalenderjahr 1939 festgestellte Einkommensteuer,
 - b) bei der Körperschaftsteuer die für das Kalenderjahr 1939 sestgestellte Körperschaftsteuer,
 - c) bei der Gewerbesteuer die für das Rechnungsjahr 1939 festgestellten Gewerbesteuermesbeträge,
 - d) bei ber Grundsteuer die für das Rech= nungsjahr 1939 festgestellten Grundsteuer= megbeträge.

III. Bis zur Feststellung dieser Steuergrunds lagen und Fertigstellung der Hebelisten 1940 gelten als vorläufige Steuergrundlagen für die Erhebung der Landess und der Ortskirchensteuer

1940 die gemäß der Berordnung vom 27. Juni 1939 (Geset; und Berordnungsblatt Seite 115) für das Kirchensteuerjahr 1939 festgestellten Steuergrundlagen.

Die Religionsgesellschaften sind berechtigt, auf Grund ber vorläufigen Steuergrundlagen Borauszahlungen für bas Kirchensteuerjahr 1940 zu erheben.

IV. Die Landes- und die Ortskirchensteuer vom Einkommen einschließlich des Körperschaftseinkommens werden für das Kalenderjahr 1940 als Kirchensteuerjahr erhoben. Im übrigen gilt § 8 Ziffer 2 der Bollzugsverordnungen zum Landeskirchensteuergeset.

V. Sofern bei ben Lohnsteuerpflichtigen -Biffer I oben — die Landes- und die Ortsfirchenftener bon ben firchlichen Bebeftellen gemeinsam in einem einheitlichen Gat erhoben werben, darf ber Steuerfuß bei ben veranlagten Ginkommenfteuerpflichtigen — Landes= und Ortskirchensteuersuß zusammengezählt — ben einheitlichen Sat ber Lohnfirchensteuer nicht überfteigen; ber Ortstirchenfteuerfuß ware baher bei ben veranlagten Ginkommensteuerpflichtigen entsprechend niedriger gu feben. Außerdem müßte bas Auftommen aus ber einheitlich erhobenen Lohnkirchensteuer zwischen Landeskirche und Ortstirchengemeinden nach dem Berhältnis ber bisherigen Beteiligung am Steuerauftom= men umgelegt werben.

Bei der Ortskirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb ist bei der Festsehung des Hebesates zu beachten, daß die gesamte Belastung des Grundvermögens und Gewerbebetriebs mit Kirchensteuer keineswegs höher sein dars als vor dem Inkrasttreten des Reichsgrundsteuer= und des Reichsgewerbe= steuergesehes.

46

Bei der Festsetzung aller Steuersüße sind im übrigen die auf Grund der seit Jahren ans haltenden Besserung der wirtschaftlichen Bers hältnisse getroffenen Bestimmungen über die Senkung der Kirchensteuern zu beachten.

VI. Die Regelung erfolgt vorbehaltlich ets waiger mährend bes Steuerjahres eintretenber gesetzlicher Neuregelungen.

Rarlsruhe, ben 1. Mai 1940.

Der Minifter bes Kultus und Unterrichts In Bertretung Gärtner

Unordnung.

(Bom 17. April 1940)

Befämpfung ber Maul- und Rlauenfeuche.

Auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchens gesehes vom 26. Juni 1909 (RGBI. S. 519) wird zur Bekämpsung der Mauls und Klauens seuche für das Gebiet des Landes Baden solgens des bestimmt:

Einziger Baragraph

Der § 3 meiner Anordnung vom 7. März 1938 (GBBl. S. 19) erhält folgende Fassung:

Bur wirksamen Bekampfung ber Seuche kann ber Landrat anordnen, bag, abgesehen bon

Notfällen, die in einem Seuchengehöft wohnens ben oder beschäftigten Personen bis zur Abs nahme der Schlußdesinsektion durch den beams teten Tierarzt das Seuchengehöft nicht verlassen dürsen.

Rarlsruhe, den 17. April 1940.

Der Minister des Innern
In Bertretung
F. K. Müller-Trefzer

Unordnung.

(Bom 26. April 1940)

Befämpfung ber Maul- und Rlauenfeuche.

Auf Grund ber §§ 18 ff. bes Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBI S. 519) wird zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche für das Gebiet bes Landes Baden folgendes bestimmt:

Einziger Baragraph

Die §§ 14 und 15 der Anordnung vom 7. März 1938 (GBBl. S. 19) in der Fassung vom 9. Februar 1940 (GBBl. S. 15) und der § 16 der Verordnung vom 7. März 1938 (GBBl. S. 19) werden ausgehoben.

Rarlerube, ben 26. April 1940.

Der Minister des Innern In Bertretung F. R. Müller-Trefzer

Drud und Berlag bon Malich & Bogel in Rarisrube.

Badisches Gesetz= und Verordnungs=Blatt

Musgegeben zu Rarleruhe, Montag ben 20. Mai 1940.

Anhalt.

Berordnungen: bes Minifters bes Innern: Gefchaftsbetrieb in ben Apothefen; Bivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Bolfstums; bes Finang = und Birtichaftsminifters: über die Ausübung und ben Schut ber Fischerei.

Berordnung.

(Bom 10. Mai 1940)

Geichäftsbetrieb in ben Apothefen.

Die Berordnung vom 11. September 1896, Geschäftsbetrieb in den Apothefen (Gefet und Berordnungeblatt S. 311), wird mit fofortiger Birfung wie folgt geanbert:

1.) Mls § 8 a wird neu eingefügt:

Für nicht fachliche Silfsarbeiten in ben Apotheten fann nicht pharmazeutisch vorgebil= betes Silfspersonal (Selferinnen) beschäftigt oder nach besonderen Richtlinien in den Apotheten ausgebildet werben. In einer Apothefe burfen jedoch nur fo viele Belferinnen tätig fein wie pharmazeutisch vorgebildete Fachfräfte vorhanden find. Der Ginfat von mehr als 2 Selferinnen in einer Apothete einschl. ber in ber Ausbildung begriffenen ift unzuläffig.

Der Dienstantritt und bas Ausscheiben bes nicht pharmazentisch vorgebildeten Silfsperso= nals (Selferinnen) ift unter Angabe ber Perfonalien (Rame, Borname, Geburtsort und Geburtstag) jeweils bem zuständigen staatl. Ge= fundheitsamt anzuzeigen.

2.) übergangsvorschrift:

Die Betriebsleiter von Apothefen find ber= pflichtet, das nach bem Stande bom 1. Mai 1940 beschäftigte Silfspersonal binnen zwei Wochen bem ftaatlichen Gefundheitsamt anzuzeigen.

Rarigrube, ben 10. Mai 1940. Der Minifter bes Innern Im Auftrag

Dr. Sprauer

Berordnung.

(Bom 15. Mai 1940)

Bivilarbeiter und -arbeiterinnen polnifchen Bolfstums.

Muf Grund bes § 29 bes Bab. Bolizeiftraf= gesethuches wird angeordnet:

Den Zivilarbeitern und sarbeiterinnen pols nifchen Bolfstums ift berboten:

- a) ber Musgang in ben Stunden bon 21 bis 5 Uhr für bie Zeit vom 1. April bis 30. Gep= tember und in ben Stunden von 20 bis 6 Uhr für die Beit vom 1. Oftober bis 31. Marg,
- b) die Benutung öffentlicher Bertehrsmittel,
- c) ber Besuch beutscher Beranftaltungen fultureller, firchlicher und geselliger Art,
- d) ber Besuch von Gaftstätten.

Die Ortspolizeibehörden find befugt, in besonders begründeten Fällen Ausnahmen bin den Berboten zu Buchftabe a), b) und d) zu geftatten. Die Ausnahmegenehmigungen hierzu werden schriftlich erteilt.

Eine Genehmigung zur Benutung von bffentlichen Berkehrsmitteln, beren Fahrstrede fich ? Lin m lediglich auf den Ortsbereich bes Arbeitsortes beschränkt, ift nicht erforderlich.

Der Berkauf von Branntwein und branntweinhaltigen Genugmitteln an die Zivilarbeiter und arbeiterinnen polnischen Boltstums ift verboten.

\$ 3

Die Arbeitgeber, benen Bivilarbeiter und arbeiterinnen polnischen Bolfstums vermittelt find, find berpflichtet, Buwiderhandlungen biefer Arbeitsfrafte gegen die obigen Bestimmungen, fowie jedes unerlaubte Berlaffen bes Arbeits= plates unverzüglich der Ortspolizeibeborbe zu melben.

Buwiberhandlungen gegen biefe Unordnung werden mit Gelbftrafe bis zu 150 Reichsmart ober Saft bis zu feche Bochen beftraft.

Die Anordnung tritt mit bem Tage nach der Berfündung in Rraft.

Rarlsruhe, den 15. Mai 1940. Der Minifter bes Innern In Bertretung F. R. Müller-Trefger

Berordnung

(vom 10. Mai 1940)

über die Ausübung und ben Schut ber Gifcherei.

Artitel 1

Der Abfat 1 bes § 39 ber Landesfischereiordnung bom 3. Februar 1888 (Gefets- und Berordnungsblatt Seite 13) in ber Faffung ber Berordnung bom 22. Märg 1894 (Gefets- und Berordnungsblatt Seite 142) erhalt folgenden Bufat:

Für das badifche Gebiet des Bobenfees beträgt bas Minbeftmaß für ben Banber (Schill, Lucioperca, Sandra &.) 40 cm.

Artifel 2

Diefe Berordnung tritt mit ihrer Berfunbung in Rraft.

Rarlsrube, ben 10. Mai 1940. Der Finang= und Birtichaftsminifter Röhler

Drud und Berlag von Malid & Bogel in Rarlerube.

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Musgegeben zu Rarleruhe, Mittwoch ben 22. Mai 1940.

Inhalt.

Berordnung des Staatsminifteriums: Endgültige Schlüffelzuweisungen für 1939, vorläufige Schlüffelzuweisungen für 1940.

Berordnung.

r=

d

(Bom 21. Mai 1940)

Endgültige Schlüffelzuweisungen für 1939, vorläufige Schlüffelzuweisungen für 1940.

Auf Grund des § 1 Absat 3 des Badischen Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes vom 29. Juli 1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1939 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 115) verordnet das Staatsministerium, was solgt:

- I. (1) Für das Rechnungsjahr 1939 werden festgesetzt:
 - 1. für die Bildung der Gesamtsteuerfraft der Gemeinden die durchschnittlichen Sebesätze für die Grundsteuer von den

land- und forstwirtschaftlichen

Betrieben auf 165 v. S., für die Grundsteuer von ben

Grundstüden auf 175 v. S.,

in Gemeinden bis zu 2000 Gin-

- 2. die Obergrenzen für die Gemeindegruppen mit Einwohnern von
 - 1) bis 1 000 auf 40 RM,
 - 2) 1001 bis 5000 auf 45 RM,
 - 3) 5001 bis 10000 auf 65 RM,
 - 4) 10 001 bis 30 000 auf 80 RM,
 - 5) 30 001 bis 200 000 auf 89 RM,
 - 6) über 200 000 auf 86 RM,

- 3. der für die Schlüffelsuweisungen verfügbare Betrag auf . . . 10 328 811 RM,
- 4. die Gesamtzahl der An-

teile auf 17 246 089,

5. die Rechnungseinheit auf 0,59 RM.

Die für bas Rechnungsjahr 1939 etwa zuwenig oder zuviel ausgeschütteten Schlüss selzuweisungen werden im ganzen dem für die Schlüsselzuweisungen für 1940 zur Bers fügung stehenden Betrag zugerechnet oder daran in Abzug gebracht.

- (2) Die Obergrenze der Gemeindegruppen wird soweit nötig innerhalb der Gruppen so gestaffelt, daß ein allmählicher Übergang der Obergrenzen von Gruppe zu Gruppe gewährsleistet ist.
- (3) Wird die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde durch Steuerermäßigungen oder durch Zahlung oder Empfang von Gewerbesteuersausgleichzuschüssen beeinflußt, so kann dies der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsminister bei der Bildung der Steuerkraft dieser Gemeinde durch entsprechende Zu- oder Absehung an den Steuermeßbeträgen berücksichtigen (versedelte Steuermeßbeträge).
- (4) Im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsminister kann der Minister des Innern für die Berechnung der Steuerkraftzisser in einzelnen Fremden- und Kurorten der Einwohnerzahl 5 v. H. der Zahl der Fremdenübernachtungen des letzten Jahres, jedoch nicht mehr als 25 v. H. der Einwohnerzahl, zuzählen.

Mr. 9 —

(5) Das Staatsministerium tann einzelne III. Der Berechnung ber Umlagen ber Landfreise leiftungsftarte Gemeinden bon der Berteilung ber Schlüffelzuweisungen ausnehmen.

50

- II. (1) Die Schlüffelzuweisungen für bas Rechnungsjahr 1940 werden bis auf weiteres nach ben Unterlagen biefer Berordnung mit ber Maggabe verteilt, bag bie Rechnungseinheit borläufig 0,40 RM beträgt.
 - (2) Als Sonderbeitrag nach § 8 Abfat 7 des Babifchen Steuer- und Laftenberteilungsgesetes vom 29. Juli 1938 wird abweichend bon § 6 Abfat 5 ber Bollgugeverordnung bom 4. August 1938 bei ben Bolfsschulen für bas Rechnungsjahr 1940 ein Betrag von 10 b. S. ber Stellenbeiträge erhoben.
- und des Landes nach ben §§ 7 und 10 bes Babifchen Steuer= und Laftenverteilungs= gesetzes vom 29. Juli 1938 werden die nach Abschnitt 1 Abjat 3 veredelten Steuermeßbeträge zugrunde gelegt.
- IV. Diefe Berordnung tritt mit Birfung vom 1. April 1939 an in Kraft. Die Abschnitte II und III der Berordnung vom 5. Oftober 1939 (Gefets und Berordnungsblatt Seite 193) werben auf ben gleichen Tag aufgehoben.

Rarlsrube, ben 21. Mai 1940.

Das Staatsminifterium.

Röhler

Drud und Berlag bon Dalich & Bogel in Rarlerube.

Mr. 10

Badisches

Gesetz= und Verordnungs=Blatt

Ausgegeben zu Rarlsruhe, Mittwoch ben 29. Mai 1940.

Inhalt.

Bekanntmachung des Finang = und Birtichaftsministers und des Ministers des Innern über den fleinen Grenzverkehr an der deutsch-schweizerischen Grenze.

Bekanntmachung

(bom 25. April 1940)

über den fleinen Grenzverfehr an ber beutichichweizerischen Grenze.

Nachstehend wird bas am 9. März 1939 in Bern unterzeichnete beutsch-schweizerische Abstommen über den kleinen Grenzverkehr (Reichs-gesethblatt 1940, Teil II, Seite 83 ff.) sowie die von den zuständigen Obersinanzpräsidenten hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 20. April 1940 bekanntgegeben.

Das Abkommen nebst ben Aussührungsbestimmungen tritt am 27. April 1940 in Kraft; es tritt an die Stelle bes deutsch-schweizerischen Abkommens über den kleinen Grenzverkehr vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzblatt Teil II, Seite 305), das mit den hierzu erlassenen Aussührungsbestimmungen vom 24. Mai 1933 (Gesetzund Berordnungsblatt Seite 103 ff.) mit dem gleichen Tage außer Kraft tritt.

Rarlsruhe, ben 25. April 1940.

Der Finanz= Der Minister und Wirtschaftsminister des Innern In Bertretung In Bertretung Mühe F. K. Müller-Trefzer

Deutsch-Schweizerisches Abkommen über den kleinen Grenzberkehr

Der Deutsche Reichstanzler und ber Bunbesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind übereingekommen, den kleinen Grenzverkehr zwischen den beiden Staaten durch den Abschluß eines Abkommens zu regeln, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

ber Dentiche Reichstangler:

den Ministerialdirektor im Reichssinang= ministerium

herrn Dr. Theodor Bucher,

ber Bundesratber Schweizerischen Gidgenoffenschaft:

den Oberzollinspektor bei ber Gidgenöffifchen Oberzolldirektion

herrn Samuel baufermann,

die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form besundenen Bollmachten folgendes vereinbart haben:

Artitel 1

(1) Grenzverkehr ist ber nachbarliche Berskehr innerhalb ber beiberseitigen anstoßenden Grenzzonen (Zollgrenzbezirke), die sich, vorbehaltlich ber durch örtliche Berhältnisse bedingten Abweichungen, auf das Sebiet innerhalb einer Entsernung von 10 Kilometern von der Zollgrenze ab erstrecken. Beim Bodensee wird diese Entsernung vom User aus landeinwärts gemessen.

- (2) Die Zollverwaltungen ber beiben Länber werden Berzeichnisse der deutschen und der schweizerischen sowie der liechtensteinischen Ortschaften, für die die Bestimmungen dieses Abkommens gelten sollen, aufstellen und außtauschen.
- (3) Die für die Grenzzonen geltenden Bestimmungen sinden auf die beiderseitigen Zollausschlußgebiete entsprechende Anwendung. Die
 Bestimmungen des deutsch-schweizerischen Abkommens über die mit der Einbeziehung des
 Zollausschlußgebiets um Jestetten in das
 deutsche Zollgebiet zusammenhängenden Fragen
 bom 15. Januar 1936 bleiben unberührt.

Artifel 2

Bon allen Ein- und Ausgangsabgaben fowie weiteren Gebühren find befreit:

- A. 3m land = und forstwirtschaft = lichen Bewirtschaftungsverkehr:
- 1. Düngemittel jeder Art, Pflanzenschutmittel, Sämereien und Saatgut, Forftpflanzen, Getslinge (ausgenommen folche bon Obftbäumen und Zierpflangen), Stangen, Bfahle und Rebsteden, land- und forstwirtschaftliche Maschinen, Gerate, Fahrzeuge mit Ginschluß ber Arbeitstiere fowie ber erforberlichen Futtermittel und Betriebsftoffe, wenn fie bon in ber Grengzone bes einen Landes gelegenen Bohn- und Birtichaftsgebäuden auf bie bon biefen aus bewirtschafteten Grundftude in ber Grenzzone bes anderen Landes hin= ober zu= rückgebracht werben, Mafchinen, Geräte, Fahrzeuge, Arbeitstiere jedoch unter ber Bebingung ihrer Rudführung nach beenbeter Arbeit. Das Lettere gilt auch für die nicht berbrauchten Futtermittel und Betriebsftoffe.
- 2. Die rohen Erzeugnisse, die von den in Ziffer 1 genannten land= und forstwirtschaftlichen Grundstücken gewonnen sind und die durch den Bewirtschafter oder seine Angehörigen oder Angestellten zu den in der anderen Grenzzone gelegenen Bohn= und Birtschaftsgebänden gebracht werden. Ausgenommen sind die Erzeugnisse des Rebbaues.
- 3. Sämtliche Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Erzeugnisse der Biehzucht sowie des Rebbaues eines von der

- Zollgrenze burchschnittenen Grundstückes bei ihrer Verbringung zu den Wohn- und Wirtsschaftsgebäuden aus den durch die Zollgrenze bavon getrennten Teilen.
- 4. Tiere, die aus ber einen Grenggone auf Beidepläte der anderen Grengzone geführt und am gleichen Tag wieber gurudgebracht werben. Im Alpenweideberfehr fann, wenn die örtlichen und wirtschaftlichen Berhältniffe es erforbern, die Bergunftigung über bie Grenggone hinaus und für eine längere Frift gewährt werben. Milch und Milchprodutte ber aus einer Grengzone ftammenben, aber in ber anderen Grengzone fommernden ober winternden Tiere, Die bom Bachter ober Eigentümer ber Tiere eingeführt werben. Die Abgabenbefreiung gilt auch für Milchprodutte, die erft nach Rudbringung ber Tiere, fpateftens aber innerhalb vier Wochen nach ber Mpentladung eingeführt werben.

Die Abgabenbefreiung gilt auch für Ochsen, Kühe und Jungtiere (einschließlich ber von diesen gewonnenen Erzeugnisse), die für einen von der Zollbehörde sestzusetzenden Zeitraum, der zwei Jahre nicht überschreiten dars, nach dem Samnauner Tal eingesührt werden, unter der Bedingung der zollamtlichen An- und Abmeldung und der für das Bormerkversahren vorgeschriebenen Zollsicherung.

5. Tiere, die aus ber einen Grenzzone zum Berwiegen, Beschlagen oder zur tierärztlichen Behandlung in die andere Grenzzone gebracht
und wieder zurückgebracht werden. Ebenso
Tiere, die Bewohner der einen Grenzzone, die
in der Nähe ihres Wohnortes in der anderen
Zone Feldarbeiten zu verrichten haben, für
diese Arbeiten mit sich sühren.

Die in ben Ziffern 1 bis 5 vorgesehenen Erleichterungen werden in gleicher Weise auch den Kantonen, Gemeinden und Körperschaften bes öffentlichen Rechts in den Grenzzonen zusgestanden.

- B. Im fleinen Grenzberkehr und Marktverkehr:
- 1. Soweit es die örtlichen und wirtschaftlichen Berhältnisse erfordern, natürliche und fünstliche Düngemittel, Flachs und hanf in Sten-

53

geln, Grün= und Rauhsutter (Futterkräuter, Heu, Häderling), Stroh, Waldstreu, Moos, Riedstreu, gemeiner Bausand, Kieselsteine, gemeine Ton= und Töpsererde, Tors= und Moor= erde, die aus der Grenzzone des einen Landes stammen, für den eigenen Bedarf der Grenz- bewohner des anderen Landes.

- 2. Die selbstversertigten Erzeugnisse von Handwerkern in der Grenzzone des einen Landes, die von ihnen auf Märkte und Messen innerhalb der anderen Grenzzone gebracht werden und unverkauft zurückgehen, jedoch unter Ausschluß von Lebensmitteln und Getränken.
 - C. Beim Eingang von Lebens = mitteln und Tabafwaren:
- 1. Die von Bewohnern der einen Grenzzone, die in der anderen Grenzzone arbeiten, mitgeführten oder für sie von ihren Haushaltsangehörigen nachgebrachten Nahrungsmittel und Setränke, soweit sie den Tagesbedarf nicht überschreiten. Diese Bergünstigung erstreckt sich nicht auf alkoholhaltige Getränke mit Ausnahme von Traubenwein, Apfelwein (Most) und Bier.
- 2. Die von männlichen Bewohnern der einen Grenzzone im Alter von mehr als 16 Jahren zum persönlichen Berbrauch aus der anderen Grenzzone mitgebrachten Tabakwaren, sosern es sich um nicht mehr als 5 Kopszigarren oder 10 Stumpen oder 25 Zigaretten oder 50 g Kauchtabak und zwar lose oder in angebrochenen Backungen handelt und die Einssuhr nur einmal am Tage ersolgt.

D. 3m Berebelungsvertehr:

1. Gegenstände des eigenen Bedarss, die aus der Grenzzone des einen Landes zur handwerksmäßigen Berarbeitung, Umarbeitung oder Ausbesserung in die Grenzzone des anderen Landes verbracht und nach der Berarbeitung, Umarbeitung oder Ausbesserung wieder zusrückgesührt werden, wenn die örtlichen und wirtschaftlichen Berhältnisse diesen Berkehr ersordern. Der handwerksmäßigen Bearbeitung ist die häusliche Lohnarbeit gleichzustellen. Die handwerksmäßige Bearbeitung darf bei Garnen und Geweben unter anderem auch im Bleichen und Färben bestehen. Bei

- der Berarbeitung von Stoffen zu Kleidern erstreckt sich die Zollbefreiung auch auf die bei der Herstellung verwendeten ausländischen Zutaten.
- 2. Holz zum Sägen oder Schneiden, Lohe (Rinde)
 zum Schneiben oder Stampsen, Getreide zum
 Mahlen, Olsamen zum Pressen, Hanf zum
 Reiben, Flachs zum Brechen, Häute zum Gerben und andere ähnliche landwirtschaftliche
 Erzeugnisse, die zu der bezeichneten oder zu
 einer ähnlichen Berarbeitung aus der einen
 Grenzzone in die andere verbracht und in bearbeitetem Zustande zurückgeführt werden.
 Boraussetzung für diesen Berkehr ist jedoch,
 daß die örtlichen und wirtschaftlichen Berhältnisse ihn ersordern und daß die verarbeiteten Erzeugnisse für den eigenen Bedarf
 benötigt sind.

Artitel 3

Ginfeitige Bergunftigungen

A. Ginfuhr nach Deutschland:

- 1. Arbeitnehmer, die in ber beutschen Grengzone anfäffig find, jedoch in ber fcmeizerischen Grengzone ftanbig arbeiten (fogenannte Grengganger), burfen täglich einmal Brot in Mengen von nicht mehr als 500 g zum perfönlichen Berbrauch oder, wenn sie einen eigenen Saushalt führen, in Mengen von nicht mehr als 500 g für den Kopf ihres Haushaltes zum Berbrauch im Saushalt frei bon allen Ginund Ausgangsabgaben fowie weiteren Bebühren aus ber schweizerischen Grenzzone mitbringen. Um Mittwoch einer jeden Boche ober, wenn ber Mittwoch ein Feiertag ift, am folgenden Berttag burfen fie, wenn fie an biefem Tage fein Brot einführen, ftatt beffen Mehl ober fonftige Müllereierzeugniffe ober Teigwaren in Mengen von nicht mehr als insgesamt 500 g zum persönlichen Berbrauch ober, wenn fie einen eigenen Saushalt führen, in Mengen bon nicht mehr als insgesamt 500 g für ben Ropf ihres haushaltes jum Berbrauch im Saushalt aus ber schweize= rifchen Grengzone mitbringen.
- 2. Beim Eingang zum Verbrauch innerhalb ber beutschen Grenzzone bleibt gegen Nachweis ber Erzeugung in der schweizerischen Grenz-

zone, und zwar im Fürstentum Liechtenftein bom Boll befreit:

Liechtensteinischer Sauerkäse (Hartkäse aus Labquark in Würfel- oder Laibsorm, nicht in Einzelpackungen von 21/2 kg Roh-gewicht oder darunter), aus Nr. 135 des deutschen Zolltariss.

Die Einfuhr barf im Kalenderjahr 100 dz nicht übersteigen. Sie ist nur zuläffig über höchstens zwei Zollstellen, die im Einvernehmen ber beiden Regierungen bestimmt werden.

3. Beim Eingang zur Verwendung innerhalb der deutschen Grenzzone unterliegen gegen Nachweis der Erzeugung in der schweizerischen Grenzzone, und zwar im Fürstentum Liechtenstein einem Zollsat von 1 RN für 1 dz:

Ofenkacheln aus Ton, gesprenkelt glasiert (sogenante gemuderte Osenkacheln), aus Nr. 722 bes deutschen Zolltarifs.

Die Einfuhr barf im Kalenderjahr 200 dz nicht übersteigen. Sie ist nur zuläffig über höchstens zwei Zollstellen, die im Einvernehmen der beiden Regierungen bestimmt werden.

4. Beim Eingang zum Berbrauch ober zur Berwendung innerhalb der Grenzzone Borarlbergs bleiben gegen Nachweis der Erzeugung in der schweizerischen Grenzzone vom Zoll befreit:

Apfel, Birnen, Quitten, Zwetschgen, frisch, unverpackt, auch in abgeteilten mit Stroh ober Papier belegten ober ausgeschlagenen Wagen, ober in Säcken, ober offen in Kisten ober Körben, aus Kr. 47 bes beutschen Zolltarifs.

Die Einfuhr darf im Kalenderjahr 40 000 dz nicht übersteigen. Sie ist nur zulässig über höchstens drei Zollstellen, die im Einvernehmen der beiden Regierungen bestimmt werden.

B. Ginfuhr nach ber Schweiz:

1. Frisches Gemüse und Kartosseln, die in der deutschen Grenzzone ihren Ursprung haben und von den Erzeugern, deren Angehörigen oder Angestellten oder von der zuständigen Absahorganisation (Berteiler) der Erzeuger zum Absah auf Märkten an Bewohner der schweizerischen Grenzzone für deren eigenen Bedarf beim Grenzübertritt mitgesührt wer-

ben, sind von allen Ein- und Ausgangsabgaben sowie weiteren Gebühren befreit; die vom einzelnen Einbringer mitgeführte Menge an Gemüse und Kartoffeln darf jedoch insgesamt 100 kg nicht überschreiten. Dem Absath auf Märkten wird es gleichgestellt, wenn der Absath an Marktagen und innerhalb des Marktortes an bessen Bewohner in ihren Wohnstätten ersolgt.

N

20

Di

al

re

61

m

31

T

fi

(8

h

8

fin

T

3

p

8

b

if

6

b

3

0

11

ü

f

h

11

6

f

0

r

6

2. Beim Eingang zum Gebrauch innerhalb ber schweizerischen Grenzzone unterliegen einem ermäßigten Zollsatz von 10 Fr. für 1 dz:

Rüfer- und Küblerwaren, montiert oder demontiert, ohne oder mit Eisenbeschlägen (Nr. 256 a, b und c des schweizerischen Zolltariss), die nachweislich im Laternser Tal hergestellt worden sind.

Die Einfuhr barf im Ralenderjahr 150 dz nicht übersteigen.

3. Beim Eingang zum Berbrauch innerhalb der schweizerischen Grenzzone unterliegen einem ermäßigten Zollsatz von 2 Fr. für 1 dz:

Süßwassersische, einschließlich Felchen und Forellen (Nr. 87 a, a 1 und a 2 des schweisserischen Zolltarifs), die nachweislich im Bodensee gesangen sind.

Die Einfuhr darf im Kalenderjahr 250 dz nicht übersteigen.

4. Bei der Einsuhr zur Verwendung innerhalb ber schweizerischen Grenzzone bleiben von allen Ein- und Ausgangsabgaben sowie weiteren Gebühren besreit:

Unzerkleinerter Ries und Sand, roh, in offenen Wagen- ober Schiffsladungen (aus Nr. 585 bes schweizerischen Zoll-tarifs).

Der Kies und Sand muß nachweislich im Bodensee oder in der an die Schweiz anstroßenden beutschen Grenzzone gewonnen worden sein.

Artitel 4

(1) Arzte, Tierärzte und Hebammen, die in Ausübung ihres Berufs mit Fahrzeugen die Grenze überschreiten, sind von der hinterlegung einer Zollsicherheit für das Fahrzeug befreit, es sei denn, daß besondere Berdachtsgründe vorliegen. Die in der einen Grenzzone anfässigen Arbeiter, Handwerker, Gewerbetreibenden, Krzte, Tierärzte und Hebammen dürsen die zur Ausübung ihres Beruss ersorderlichen Geräte, Maschinen und Instrumente zum vorübergehens den Gebrauch in die andere Grenzzone frei von allen Ein- und Ausgangsabgaben sowie weiteren Gebühren einsühren und wieder zurückstringen.

ga=

bie

nge

ns=

Ub=

enn

bes

ren

der

em

be=

gen

jen

jer

dz

ber

em

nd

ei=

im

dz

16

on

ei=

in

en

II=

n=

ent

n

ie

ıg

r=

(2) Berbandstoffe fowie zubereitete Arznei= waren, welche bie Bewohner ber einen Grengjone gegen Rezepte von gur Ausübung ber Braris berechtigten Arzten ober Tierarzten in fleinen Mengen aus Apotheten ber anderen Grenggone, auf die fie nach ben örtlichen Berhältniffen angewiesen find, holen, oder welche bie Arzte und Tierargte ber erwähnten Art gum unmittelbaren Gebrauche mit fich führen, bürfen frei bon allen Gin- und Ausgangsabgaben fowie weiteren Gebühren eingeführt werden. Bei Berbandstoffen fowie bei einfachen gu Debiginalzweden bienenben Drogen und einfachen pharmazentischen und chemischen Praparaten, beren pharmazeutische Bezeichnung auf ber Umhüllung genau und deutlich ersichtlich gemacht ift und welche nach den in dem betreffenden Gebiete geltenben Bestimmungen im Sandverfaufe verabreicht werden dürfen und im Ginfuhrstaate jugelaffen find, ift die Beibringung bon Regepten nicht erforderlich.

- (3) Die Bewohner der einen Grenzzone dürsen Gerätschaften für Abendmahl, Kommunion, lette Slung sowie zum religiösen Gebrauche bestimmte Bücher und Geräte zum vorübergehenden Gebrauch in die andere Grenzzone
 frei von allen Ein- und Ausgangsabgaben sowie weiteren Gebühren einführen und wieder
 zurüchtingen.
- (4) Trauerfränze, ferner Sträuße aus Blusmen ober Blättern, die von Bewohnern einer Grenzzone zu einer Beerdigung oder zur Aussschmüdung von Grabstätten in der anderen Grenzzone eingebracht werden, bleiben frei von allen Eins und Ausgangsabgaben sowie weiteren Gebühren, sosern sie nicht zum Berkauf bestimmt sind.

Artifel 5

Wirtschaftliche Ein= und Aussuhrverbote finden auf die in den Artikeln 2 bis 4 erwähnten

Waren feine Anwendung. Im übrigen dürfen im Rahmen der Deutschland zustehenden Konstingente Glass, Porzellans und Tonwaren in Mengen bis zu 5 kg, serner Haushaltungsartisel mit Ausnahme von Schuhen und Kleisdungsstücken, soweit diese in der deutschen Grenzzone gekausten Artikel für den eigenen Bedarf oder für den Bedarf im eigenen Hausshalt bestimmt sind, ohne besondere Bewilligung durch Bewohner der schweizerischen Grenzzone eingeführt werden.

Artitel 6

- (1) Die Zollbehörden der beiden vertragsschließenden Teile sind berechtigt, die erforderslichen überwachungs- und Sicherungsmaßenahmen anzuordnen, um eine mißbräuchliche Ausnuhung der in den Artikeln 1 bis 5 vorgessehenen Erleichterungen zu verhindern. Die Zollbehörden werden sich gegebenensalls hiersüber gegenseitig ins Benehmen sehen.
- (2) Die Überwachungsmaßnahmen sollen auf das geringste, mit ihrem Zwecke zu vereinsbarende Maß beschränkt werden. Insbesondere wird in den Fällen des Artikels 2 Abschnitt A Zisser 4 Sat 1 von einem Bormerkversahren abgesehen werden, sosern nicht im Einzelsall Mißbräuche zur Anwendung dieses Kontrollversahrens Anlaß geben.
- (3) Sosern die örtlichen Berhältnisse es ersfordern, werden die beiderseitigen Zollbehörden in den Fällen unter Artisel 2 Abschnitt A und Abschnitt B Ziffer 1, unter Artisel 4 Ziffer 1 hinsichtlich der Arzte, Tierärzte, Hebammen und Lands und Waldarbeiter in Ausübung ihres Beruss sowie unter Artisel 4 Ziffer 2 und 3 Ausnahmen von der Bestimmung zulassen, daß der Versehr mit Waren nur auf den Zollstraßen und nur während der sessten Tagesstunden ersolgen soll.

Artifel 7

(1) Durch die Vereinbarungen dieses Abkommens werden die beiderseitigen gesundheitsund veterinärpolizeilichen Bestimmungen sowie
die beiderseitigen Vorschriften zum Schutze der Pflanzen gegen Schädlinge und Ausrottung
nicht berührt. Das gleiche gilt für die beiderseitigen Bestimmungen, betreffend die Erzeugnisse, welche die Staatsmonopole eines der vertragschließenden Teile bilden oder zur Erzeugung von monopolisierten Waren bestimmt sind.

(2) Die Bestimmungen dieses Abkommens können aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vorübergehend eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Artifel 8

Dieses Abkommen erstreckt sich auch auf bas mit der Schweiz durch einen Zollanschlußvertrag verbundene Fürstentum Liechtenstein. Die Grenze zwischen Deutschland und Liechtenstein gilt hiersbei im Sinne dieses Abkommens als Grenze zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz.

Artitel 9

- (1) Dieses Abkommen soll ratisiziert und die Ratisikationsurkunden sollen so bald als möglich in Berlin ausgetauscht werden. Das Abkommen soll einen Monat nach dem Austausch der Ratisikationsurkunden in Kraft treten; es tritt an die Stelle des deutsch-schweizerischen Abkommens über den kleinen Grenzverkehr vom 19. Mai 1933.
- (2) Das Abkommen kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ersten eines Kalendermonats gekündigt werden. Es kann serner jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden:

von deutscher Seite, wenn der Schweizesrische Bundesrat die Bestimmungen über die zollfreie Einsuhr von Kleinmengen oder die Regelung ändert, die im Jahre 1932 für die Einsuhr von Kirschen und Beerenobst galt;

von schweizerischer Seite, wenn die Deutsche Regierung die Bestimmungen über die zollfreie Einfuhr in Kleinmengen bei Kassee, Tee, Kakaopulver, Schokolade, Müllereierzengnissen, Zucker, Teigwaren oder Seise ändert.

Bu Urfund beffen haben die Bevollmächtigten bas Abkommen unterzeichnet.

Geschehen in boppelter Aussertigung zu Bern am 9. März 1939.

Th. Wucher

Säufermann

Ausführungsbestimmungen

ju dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den kleinen Grenzberkehr vom 9. März 1939.

Auf Grund des Artifels 6 Absatz 1 deutschschweizerischen Abkommens über den kleinen Grenzverkehr vom 9. März 1939, Reichsgesetzblatt 1940 II Seite 83 u. f., wird folgendes bestimmt:

§ 1

(Bu Artifel 1)

- (1) Die Grenzzone im Sinne bes Abkommens beckt sich mit bem Zollgrenzbezirk nach § 4 bes Zollgesetzes.
- (2) Die Zollbegünstigungen kommen nur den Personen zu, die ihren Wohnsitz innerhalb der Grenzzone haben. Die Hauptzollämter sind ermächtigt, in Zweiselsfällen den Rahmen des nachbarlichen Verkehrs festzulegen.
- (3) Geschlossene Orte, die nur teilweise innerhalb der Grenzzone liegen, gelten als ganz in ihr befindlich.
- (4) Unter die Zollausschlußgebiete in der ausländischen Grenzzone fällt das Samnauns gebiet.

§ 2

(Bu Artifel 2 A Biffer 1)

- (1) Boraussetzung für die Abgabenbefreiung ist, daß die Wohn= und Wirtschaftsgebände in der Grenzzone des einen Landes und die Grundsstücke in der Grenzzone des anderen Landes liegen. Die Begünstigung kommt also soweit es sich um die Einsuhr nach Deutschland handelt jedem Bewohner der schweizerischen Grenzzone zugut, der ein in der deutschen Grenzzone liegendes Grundstück bewirtschaftet, wenn nur die Wohn= und Wirtschaftsgebände in der schweizerischen Grenzzone stehen.
- (2) Futtermittel für die Arbeitstiere und Betriebsstoffe für Maschinen und Fahrzeuge bleiben bei der Einfuhr in der Zahl und Art der Tiere oder Maschinen und Fahrzeuge entsprechenden Menge unter Berüchsichtigung der Dauer des Ausenthalts abgabenfrei.
- (3) Es ist nicht ersorberlich, daß die Waren, für die Abgabenfreiheit bei ber Einsuhr gewährt wird, aus ber Grenzzone stammen.

(Bu Artifel 2 A Biffer 2)

- (1) Die Abgabenfreiheit bei der Einfuhr nach Deutschland genießen nur in der beutschen Grenzzone wohnende Personen für die rohen Erzeugnisse, die sie aus den von ihnen in der schweizerischen Grenzzone bewirtschafteten Grundstücken gewonnen haben.
- (2) Die bloße Herrichtung für die Beförderung, wie z. B. Dreschen oder Binden des Gestreides zu Garben, Entästen und Zersägen der Holzstämme in der Querrichtung usw. schließen die Abgabensreiheit als rohe Erzeugnisse nicht aus. Jede weitere Besoder Berarbeitung schließt die Abgabenbesreiung aus, soweit nicht nach den Bestimmungen in Artisel 2D Zisser 2 (vgl. § 12) ein Zollveredelungsverkehr zugelassen werden fann.
- (3) Das Hauptzollamt ist besugt, zu verslangen, daß der Einbringer über das Borhansbensein der tatsächlichen Boraussehungen, also über die Größe, Lage, Nuhungsart usw. des Grundstücks und die Bewirtschaftung vom Inslande aus ein Zeugnis der zuständigen schweiserischen Gemeindebehörde vorlegt, und daß in gleicher Beise Veränderungen in diesen tatsächslichen Berhältnissen von der schweizerischen Gemeindebehörde beurkundet werden.
- (4) Diese behördlichen Bescheinigungen tönnen bei geringem Wechsel ber in Betracht tommenden Verhältnisse im allgemeinen sür einen längeren Zeitraum als gültig angesehen werden; auch können allgemeine Angaben über die Ruhungsart (Wiese, Ackerland u. dgl. m.) genügen.
- (5) Bei besonderen Verhältnissen z. B. bei der Bewirtschaftung von Obstbaumschulen tann vom Einbringer die alljährliche Borlage einer neuen Bescheinigung der schweizerischen Gemeindebehörde verlangt werden mit genauen Angaben über den Bewirtschaftungsplan, serner darüber, welche Art von Waren und in welchen Mengen sie eingeführt werden sollen (z. B. wiesviel Bäumchen von jeder Obstart), außerdem auch noch bei jeder einzelnen Einsuhr eine Bescheinigung, von welchem Grundstücke die Waren herrühren.

§ 4

(Bu Artifel 2 A Biffer 3)

Begen der Erzeugnisse der von der Bollsgrenze durchschnittenen Landgüter gelten die Bestimmungen in § 3 entsprechend.

§ 5

(Bu Artifel 2 A Biffer 4)

- (1) Tiere, die im eintägigen Beideverkehr nach Artikel 2 A Ziffer 4, Satz 1 eins oder auss geführt werden, bedürfen keiner Absertigung auf Einsuhr-Zollvormerkschein oder auf Nämlichs keitssichein, sosern nicht im Einzelsall Mißs bräuche zu dieser Absertigung Anlaß geben (Art. 6, Abs. 2 Satz 2 des Abkommens).
- (2) Ob im Alpenweideverkehr (Art. 2 A, Ziffer 4, Abs. 1, Sat 2 des Abkommens) die örtlichen und wirtschaftlichen Berhältnisse eine Ausdehnung der Bergünstigung über die Grenzzone hinaus und für eine längere Frist erfordern, bestimmt das Hauptzollamt. Dabei ist der Beideplatz sestzulegen und die Frist für den Ablauf der Bergünstigung zu bestimmen. Das Grenzzollamt sührt über diesen Beideverkehr unter Festhaltung der Zahl und Art der Tiere sormlose Anschreibungen. Reicht diese Sicherung nicht aus, so ist auf Einsuhr-Zollvormerkschein ober auf Nämlichkeitssschein abzusertigen.
- (3) Die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen ist an Hand von Anschreibungen des Zollamts über Zahl und Art der Tiere zu überwachen. Bei der Abgabenbefreiung für Milcherzeugnisse wird davon ausgegangen, daß regelmäßig täglich gewonnen werden:

Räse: je Kuh . . . 0,3 kg je Ziege . . 0,06 kg je Schas . . 0,03 kg

Butter: je Ruh . . . 0,2 kg

je Biege . . 0,04 kg

Bei der Rückringung der Weidetiere ist dem Grenzzollamt anzuzeigen, ob und wiediel von diesen Tieren stammende Milcherzeugnisse noch eingesührt werden sollen.

(4) Der Zweck ber Verbringung ber Tiere in das Samnaunertal ift gleichgültig. Die Abgabenbefreiung ist beim Hauptzollamt zu beantragen, das auch die Frist für die Wiedereinsuhr sestigett.

\$ 6

(Bu Artifel 2 A Biffer 5)

Die ein- ober ausgehenden Tiere werden in der Regel auf Einfuhr-Zollvormerkschein oder auf Rämlichkeitsschein abgesertigt. Bleiben sie im Gesichtskreis der Zollstelle, so kann hiervon abgesehen werden.

§ 7 (Bu Artifel 2 A Ziffer 1—5)

- (1) In den Fällen der §§ 2—6 brauchen, soweit nicht eine Absertigung im Zollvormerksversahren oder auf Nämlichkeitssschein vorgesschrieben ist (§ 5 Abs. 2), die Zollstraße und die Zollstunden in der Regel nicht eingehalten zu werden.
- (2) In besonderen Fällen kann das hauptsollamt für bestimmte Personen die Einhaltung der Zollstraße und der Zollstunden, sowie die Absertigung im Zollvormerkversahren oder auf Rämlichkeitsschein anordnen. Dies gilt insbesondere, wenn Zweisel über die Rücksührung eingebrachter Gegenstände (Maschinen, Geräte, Tiere u. dgl.) bestehen, bei Verdacht des Mißsbrauches der Vergünstigung, bei schmuggelversdächtigen Personen u. dgl. m.
- (3) Die abgabenfreie Einfuhr von rohen Erzeugnissen (§ 3) kann auch von der Gestellung der Erzeugnisse bei einer bestimmten Zollsstelle abhängig gemacht werden. Zu dieser Ansordnung ist das Hauptzollamt zuständig.

§ 8 (Zu Artifel 2B Ziffer 2)

Die hier genannten auf Märkten und Messen ein= und ausgehenden Erzeugnisse werden auf Einfuhr=Zollvormerkschein oder auf Nämlich= keitsschein abgesertigt.

\$ 9

(Bu Artifel 2 C Biffer 1)

- (1) Die Ginfuhr barf nur auf einer Bollftraße während ber Zollstunden erfolgen.
- (2) Zur Bereinfachung der Abfertigung kann das Hauptzollamt den die Bergünstigung genießenden Arbeitern oder ihren Angehörigen eine Ausweiskarte für einen bestimmten Zeitzaum mit Angabe der Menge der täglich einzu-

führenden Rahrungsmittel und Getränke ausstellen.

\$ 10

(Bu Artifel 2 C Biffer 2)

- (1) Raucher, die von der hier eingeräumten Bergünftigung Gebrauch machen wollen, haben, soweit der Oberfinanzpräsident dies anordnet, bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Zollamt Raucherfarten nach besonderem Muster zu beantragen. Raucher, die Grenzgänger im Sinne des Artifels 3 sind, erhalten keine besonderen Raucherfarten. Sie können die abgabenfreien Tabakwaren auf Grund ihrer Grenzgängerstarten (Hinweis auf § 13) einbringen.
- (2) Die Karten werben für ein Kalenderjahr ausgestellt und sind nicht übertragbar.
- (3) Die Raucherkarte berechtigt den Raucher einmal am Tage zur Einsuhr der abgabenfreien Mengen. Die Einsuhr darf nur werktags wähsend der Zollstunden auf einer Zollstraße und über eine Zollstelle stattsinden, über die sich der übliche grenznachbarliche Verkehr der Bewohner des Wohnorts des Antragstellers abwidelt.
- (4) Für die Ausstellung einer Karte wird ein Unkostenbeitrag von 10 Ref erhoben.

§ 11 (Zu Artifel 2D Ziffer 1)

- (1) Die hier in Betracht kommenden Zollveredelungsverkehre werden bewilligt, sosern es sich um Gegenstände des eigenen Bedarss des Antragstellers handelt, die Bedürfnissrage zu bejahen ist, der Berkehr den Rahmen der Handwerksmäßigkeit nicht überschreitet und gemäß § 1 Ziffer 2 sich innerhalb der deutschen und schweizerischen Grenzzone abwickelt.
- (2) Der Begriff ber Handwerksmäßigkeit setzt voraus, daß es sich um verhältnismäßig kleine Warenmengen handelt, wie sie in den Haushaltungen oder in den gewöhnlichen kleinen oder mittleren Betrieben der Handwerker, Landwirte oder dgl. gebraucht, verarbeitet, ausgebessert oder veredelt werden. Die Waren müssen bei diesem Berkehr in der Regel von denen, die die Arbeit vornehmen lassen, persönlich über die Grenze gebracht werden; die Bessörderung mit der Post oder mit der Eisenbahn

(Fracht=, Gil= ober Exprefigut) tann in unbestentlichen Fällen zugelaffen werben.

- (3) Der regelmäßig auch größere Gütersmengen umfassende Berkehr der Großbetriebe (Fabriken und sonstigen Großgewerbe, größeren Handelsgeschäfte u. dgl.) mit Waren, die den Gegenstand dieses Großbetriebes bilden, fällt nicht unter die Vergünstigung.
- (4) Als häusliche Lohnarbeit gilt nur die Heimarbeit eines nicht selbständigen Handwersters. Die Lohnarbeit für einen Großbetrieb ist von der Bergünstigung ausgeschlossen.
- (5) Die Boraussetzung, daß die örtlichen und wirtschaftlichen Berhältnisse den Berkehr ersordern, ist dann als erfüllt anzusehen, wenn die Beredelung am Wohnsitze des Antragstellers nicht oder nicht sachgemäß oder nur unter uns verhältnismäßig großen Schwierigkeiten vorsgenommen werden kann.
- (6) Ausländische zollbare Berkstoffe oder Teile, die den Baren im Zollausland in wesentlichen Mengen hinzugefügt worden sind, sind nach ihrer Beschaffenheit in dem Zeitpunkt ihrer Berbindung mit den Baren zu verzollen.

§ 12 (Zu Artifel 2D Ziffer 2)

- (1) Soweit für die hier vorgesehenen Zollveredelungsverkehre und passiven Beredelungsverkehre Ausbeutesätze in Frage kommen, werden sie vom Hauptzollamt für jeden einzelnen Fall sestgesetzt. Im übrigen sind für die Durchsührung der Berkehre die Bestimmungen der Zollvormerkordnung und der Allgemeinen Zollordnung und die vom Hauptzollamt für den Einzelverkehr zu erlassenden besonderen überwachungsvorschriften maßgebend.
- (2) Wegen der Boraussetzung, daß die örtslichen und wirtschaftlichen Berhältnisse den Berstehr ersordern, gilt § 11 Ziffer 5.
- (3) Der Zollveredelungsverkehr wird allsemein nur bewilligt, wenn die zu verarbeitens den Erzeugnisse für den eigenen Bedarf des Antragstellers benötigt werden. Dem ausländisschen Gewerbetreibenden, der diese Erzeugnisse im Inland sammelt, um sie im Auslande zu versarbeiten und sodann den Eigentümern zu bringen, wird er versagt.

§ 13 (Bu Artifel 3 A Ziffer 1)

- (1) Arbeitnehmer, die bon ber bier borgefebenen Bergünftigung Gebrauch machen wollen, haben, soweit der Oberfinangpräfident dies für erforderlich halt, bei bem für ihren Bohnfit guftandigen Bollamt eine Grenggangertarte nach besonderem Mufter zu beantragen. Bei Arbeitnehmern, die feinen eigenen Sausftand führen, find bei Ausstellung der Rarte die für ben Gintrag bon Saushaltsangehörigen borgefehenen Spalten mit Tinte gu durchftreichen. Arbeitnehmer, bie einen eigenen Sausftand führen, haben auf ihrer Grenggangertarte bie Sausftanbsangehörigen namentlich aufzuführen, für Die fie bie Bergünftigung mit in Anspruch nehmen wollen. Es bürfen dabei nur folche Ungehörige aufgeführt werben, die nicht auch in ber Schweiz arbeiten und baher für fich bas Anrecht auf eine eigene Grenzgängerfarte befiten.
- (2) Die Karte wird für ein Kalenderjahr ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie berechtigt nur den Grenzgänger selbst einmal am Tage zur Einsuhr der abgabenfreien Mengen an Lebensmitteln und, soweit er Raucher ist, gleichteitig auch der abgabenfreien Tabakwaren nach Artikel 2 C Ziffer 2 des Abkommens.
- (3) Die Einfuhr barf nur werktags während ber Zollstunden auf einer Zollstraße und über eine Zollstelle stattsinden, über die sich der übsliche grenznachbarliche Berkehr für Bewohner des Wohnorts des Antragstellers abwickelt. Für Arbeitnehmer, die erst nach Schluß der Zollstunden von der Arbeit zurückkehren können, können die Zollstellen Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Zollstellen und die Aufsichtsbeamten sind befugt und verpflichtet, lausend darüber zu wachen, daß der Arbeitnehmer nur während der Dauer seiner Beschäftigung in der Schweiz von der ausgestellten Karte Gebrauch macht. Zu diesem Zweck wird sich die Zollstelle von Zeit zu Zeit die von der schweizerischen Polizeisbehörde ausgestellte Arbeitsbewilligung vorzeigen lassen.
- (5) Für die Ausstellung der Karte wird ein Unkostenbeitrag von 10 Rof erhoben.

§ 14

(Bu Artifel 3 A Biffer 2-4)

- (1) Der Rachweis ber Erzeugung von liechtenfteinischem Sauerfafe und gemuderten Dienfacheln (Biffer 2 und 3 bes Abkommens) in ber ichweizerischen Grengzone im Fürstentum Liechtenstein ift burch eine amtliche Bescheinigung ber zuftändigen Gemeindebehörde gu erbringen. Nach Bestimmung ber zur Ginfuhr zugelaffenen Bollstellen erteilt bas Sauptzollamt nähere Anweisung für die Aberwachung ber zur Einfuhr jugelaffenen Söchstmenge.
- (2) Der nachweis ber Erzeugung ber in Biffer 4 des Abkommens aufgeführten Obitforten in ber schweizerischen Grenzzone ift burch eine amtliche Bescheinigung ber zuständigen fcweizerischen Behörden zu erbringen. Rach Festlegung ber gur Ginfuhr gugelaffenen Bollftellen erläßt das Hauptzollamt — ggf. im Benehmen mit einem anderen beteiligten Sauptzollamt - Die näheren Anweisungen für Die überwachung ber zur Ginfuhr zugelaffenen Söchstmenge. Die überwachung hat sich außerbem auf die Berwendung der Mengen in der Borarlberger Grengzone zu erftreden.

\$ 15

(Bu Artifel 4 Abfat 1)

- (1) Der Bollanfpruch für die von Arbeitern, Sandwerfern, Gewerbetreibenden, Arzien, Tierärzten und Sebammen zur Ausübung ihres Berufes eingebrachten Geräte, Maschinen und Instrumente braucht nicht förmlich vorgemerkt zu werben, wenn bie Gerate usw. gebraucht find und fein Zweifel besteht, daß fie lediglich ber Ausübung bes Berufes bienen und nach Gebrauch wieder ins Ausland zurückgebracht werben. Andernfalls wird ber Bollanfpruch formlich vorgemerkt und je nach ben Umftanden Sicherheitsleiftung geforbert.
- (2) Arzte, Tierarzte und Sebammen brauchen in Ausübung ihres Berufes bie Bollftraße und die Zollstunden nicht einzuhalten. Die gleiche Bergünftigung können die Zollstellen Land- und Waldarbeitern einräumen, wenn Die örtlichen Berhältniffe es erfordern.

§ 16

(Bu Artifel 4 Abfat 2)

- (1) Die Orte ber Grengzone, die auf ausländische Apothefen angewiesen find, werden ben Bollftellen burch bas Sauptzollamt bezeichnet.
- (2) Bei ber Ginbringung von Berbandftoffen und gubereiteten Argneien burch Argte und Tierarate gum unmittelbaren Bebrauch, fowie in ben Fällen, wo bie Berbandstoffe ufw. bon bem zugehörigen ärztlichen Rezept begleitet find, brauchen die Bollftragen und die Bollftunben nicht eingehalten zu werben. Im übrigen hat die Ginfuhr auf einer Zollstraße und innerhalb ber Bollftunden zu erfolgen.
- (3) Mls zum unmittelbaren Gebrauch nötig fann von Berbandftoffen und Arzneiwaren nur eine folche Menge angesehen werben, bie tatfächlich zur Berwendung in ben einzelnen Fällen erforderlich erscheint.

\$ 17

(Bu Artifel 4 Abfat 3)

Soweit bie in Betracht tommenben Beratschaften und Bücher bon Beiftlichen ober fonftigen Religionedienern mitgeführt werden und fein Zweifel befteht, daß fie nur zur Ausübung ber religiösen Gebräuche verwendet und hierauf wieder ins Ausland zurückgebracht werben, brauchen die Bollftragen und die Bollftunden nicht eingehalten zu werben. Im übrigen hat die Ginfuhr auf einer Bollftrage und innerhalb ber Bollftunden zu erfolgen.

§ 18

(Bu Artifel 4 Abfat 4)

Abgabenfrei bleiben Trauerfranze und Sträuße nur bann, wenn fie von Bewohnern der gegenüberliegenden Grengzone eingebracht werden und nicht von Bewohnern bes Inlands gefauft find.

Die Bestimmung in § 69 Biffer 37 Bollgeset (§ 138 Allgemeine Zollordnung) bleibt unberührt.

§ 19

Migbräuchliche Ausnützung ber Zollvergünftigungen bes Abkommens und Berfehlungen

gegen die vorstehenden Aussührungsbestimmuns gen werden nach Waßgabe der Reichsabgabens ordnung bestraft. Außerdem kann eine ausges stellte Karte abgenommen und die Ausstellung einer neuen Karte dis zur Dauer eines Jahres versagt werden.

§ 20

(Bu Artifel 9 Abjat 1)

Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr vom 9. März 1939 am 27. April 1940 in Kraft.

Der Oberfinanzpräsident Baden Karlsruhe, ben 20. April 1940. Dr. Beibemann

Der Oberfinanzpräsident Württemberg Stuttgart, ben 20. April 1940.

Bfeiffer

Der Oberfinanzpräsident München Münch en, den 20. April 1940. Beisense

Der Oberfinanzpräsident Innsbruck Innsbruck, ben 20. April 1940. J. B.: Seibelbach

